



Protokoll des Kantonsrats

2. Sitzung der 32. Legislaturperiode (2019–2022)

Donnerstag, 31. Januar 2019, Vormittag

Zeit: 8.30–12.05 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsidentin Monika Barmet, Menzingen

Protokoll

Beat Dittli

Detaillierter Report der Abstimmungsergebnisse

<https://www.zg.ch/kr-abstimmungsergebnisse>

Den Platz des Landschreibers nimmt während der ganzen Sitzung die stellvertretende Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart ein.

Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 20. Dezember 2018
3. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben:
 - 3.1. Interpellation der SP-Fraktion betreffend was tut der Kanton Zug gegen Gewalt an Frauen und Kindern
 - 3.2. Interpellation von Kurt Balmer und Roger Wiederkehr betreffend Langsamverkehr sowie Kreisel auf der Chamerstrasse, Rotkreuz
 - 3.3. Interpellation von Philip C. Brunner betreffend Aufteilung der Zuger Steuererträge 2017–2018 pro Einwohnergemeinde
4. Kommissionsbestellungen:
 - 4.1. Gesetz betreffend den Schutz der Bevölkerung (BevSG)
 - 4.2. Kantonsratsbeschluss betreffend Beitrag des Kantons Zug an die Aufbaukosten des OYMColleges im Rahmen des Kompetenzzentrums für Spitzenathletik und Forschung OYM
 - 4.3. Verlängerung und Änderung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Integrationsklassen auf der Primarstufe für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich
 - 4.4. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Planung eines Ersatzneubaus der Durchgangsstation, Zugerstrasse 52, Steinhausen
5. Feststellung der Gültigkeit der stillen Wahl eines Ersatzmitglieds des Kantons- und Strafgerichts für den Rest der Amtsdauer 2019–2024
6. Petition «Bezahlbarer Wohnraum für alle – für ein Vorkaufsrecht zu Gunsten der öffentlichen Hand»
7. Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG), Änderung von § 46 GOG : 2. Lesung
8. Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG, BGS 161.1), des Gesetzes über

den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, BGS 162.1) und des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 721.11):
2. Lesung

9. Teilrevision des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, BGS 162.1), Änderung von § 28 VRG: 2. Lesung
10. Änderung des Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz): 2. Lesung
11. Teilrevision des Gesetzes über die Geoinformation im Kanton Zug (Geoinformationsgesetz, GeolG-ZG; BGS 215.71)
12. Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB); Stiftungsaufsicht
13. Kantonsratsbeschluss betreffend Investitionsbeitrag und Bürgschaft für den neuen Hauptstützpunkt der Zugerland Verkehrsbetriebe AG und die damit verbundenen Landgeschäfte sowie betreffend Darlehen für die Finanzierung des Neubaus und Objektkredit für den Mieterausbau für den Rettungsdienst und die kantonale Verwaltung auf dem Areal An der Aa, Zug
14. Kantonsratsbeschluss betreffend Freigabe eines Objektkredits für das Projekt Ausbau Hinterburgmülbach, Gemeinde Neuheim
15. Motion der Staatswirtschaftskommission betreffend strukturelle Besoldungsüberprüfung (Berichts-Motion)
16. Motion von Thomas Gander betreffend Bussengelder in den Strassenbau
17. Motion der FDP-Fraktion betreffend Reduktion der Asylkosten (Berichts-Motion)
18. Motion von Thomas Werner, René Kryenbühl, Ralph Ryser, Moritz Schmid, Karl Nussbaumer und Heini Schmid betreffend Anpassung der kantonalen Gesetzgebung in Bezug auf Bushaltestellen
19. Motion der SP-Fraktion betreffend mehr Transparenz in der Zuger Politik
20. Postulat von Beni Riedi, Florian Weber und Pirmin Andermatt betreffend keine Konzerte für Schwerverkriminalle
21. Postulat der SVP-Fraktion gegen die Einführung von Tempo 30 in der Zuger Innenstadt
22. Interpellation von Zari Dzaferi betreffend Schwimmunterricht und Lehrplan 21
23. Interpellation von Thomas Werner betreffend Einsatzkoordination von Polizei und Feuerwehren bei Notfällen im Kanton Zug
24. Interpellation von Florian Weber und Daniel Abt betreffend Aushub-Deponien im Kanton Zug

38 Präsenzkontrolle

An der heutigen Vormittagssitzung sind 77 Kantonsratsmitglieder anwesend.

Abwesend sind: Claus Soltermann, Cham; Matthias Werder, Risch.

Der Sitz eines Kantonsratsmitglieds aus der Gemeinde Walchwil ist noch vakant.

39 **Mitteilungen**

Die Vorsitzende begrüsst die Anwesenden herzlich zur heutigen Sitzung. Sie hofft, dass alle gut ins neue Jahr gestartet und für die ersten wichtigen politischen Entschiede in der neuen Legislatur bereit sind.

Es findet eine Ganztagesitzung statt. Das gemeinsame Mittagessen nimmt der Rat im Restaurant Aklin ein.

Es gilt heute jeweils folgende Reihenfolge der Fraktionssprechenden: SP, CVP, SVP, FDP, ALG.

Die Ratsmitglieder haben die Kantonsratsvorlagen in drei Umschlägen erhalten. Da in der Vergangenheit mehrfach Umschläge defekt bei den Empfängerinnen und Empfängern ankamen, werden die Umschläge nicht mehr randvoll gefüllt. Das kommt bezüglich Porto billiger als ein Versand mittels Paketpost, die zudem am Samstag nicht zugestellt würde. Die Ratsmitglieder können der Staatskanzlei mitteilen, wenn sie die Kantonsratsvorlagen nur noch in elektronischer Form und nicht mehr per Post wünschen.

Am Samstag, 23. Februar 2019, findet das traditionelle Parlamentarier-Skirennen der Kantone Schwyz und Zug am Skilift Brunni-Haggenegg im Alpthal bei Einsiedeln statt. Die Sportbeauftragten Laura Dittli und Zari Dzaferi freuen sich darauf, möglichst viele Ratsmitglieder an diesem Skirennen begrüssen zu dürfen. Anmelden kann man sich bis zum 9. Februar bei Laura Dittli.

Der Gesundheitsdirektor muss sich für die heutige Sitzung entschuldigen. Er nimmt an der Vorstandssitzung der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) teil.

Der Finanzdirektor kommt leicht verspätet in die Kantonsratssitzung. Er nimmt noch an einer Sitzung zur Steuervorlage und AHV-Finanzierung (STAF) und zum innerkantonalen Finanzausgleich teil.

Ein Fotograf der «Zuger Zeitung» wird heute einige Fotos vom neuen Parlament machen. Gemäss § 39 Abs. 3 der Geschäftsordnung dürfen akkreditierte Medienschaffende ohne spezielle Bewilligung Ton- und Bildaufnahmen machen.

Kantonsrat Anastas Odermatt und seine Frau Anita sind am 9. Januar 2019 stolze und glückliche Eltern von Elea geworden. Die Vorsitzende gratuliert namens des Rats der jungen Familie zum Nachwuchs und wünscht ihr alles Gute und viel Freude. *(Der Rat applaudiert.)*

Die Vorsitzende erinnert daran, dass gemäss § 63 GO KR die Ratsmitglieder zu Beginn ihrer Voten ihre Interessenbindung bekanntzugeben haben. Sie bittet, sich an diese Regelung zu halten.

TRAKTANDUM 1

40 **Genehmigung der Traktandenliste**

→ Der Rat genehmigt die vorliegende Traktandenliste ohne Änderungen.

TRAKTANDUM 2

41 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 20. Dezember 2018

- Der Rat genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 20. Dezember 2018 ohne Änderungen.

Die **Vorsitzende** weist der guten Ordnung halber darauf hin, dass die Protokolle der Sitzungen vom 29. November und 13. Dezember 2018 gemäss § 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung vom Büro des abtretenden Kantonsrats an dessen letzter, heute stattfindender Sitzung genehmigt werden. Diese Protokolle wurden zur Prüfung auch den Mitgliedern des alten Kantonsrats zugestellt.

TRAKTANDUM 3

Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben

Das Traktandum folgt am Schluss der Vormittagsitzung (siehe Ziff. 52–54).

TRAKTANDUM 4

Kommissionsbestellungen:

- 42** Traktandum 4.1: **Gesetz betreffend den Schutz der Bevölkerung (BevSG)**
Vorlagen: 2891.1 - 15835 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2891.2 - 15836 (Antrag des Regierungsrats).

Die Ad-hoc-Kommission besteht aus folgenden fünfzehn Mitgliedern:

Karl Nussbaumer, Menzingen, SVP, Kommissionspräsident

Drin Alaj, Cham, SP

Pirmin Andermatt, Baar, CVP

Urs Andermatt, Baar, FDP

Kurt Balmer, Risch, CVP

Philip C. Brunner, Zug, SVP

Benny Elsener, Zug, CVP

Rita Hofer, Hünenberg, ALG

Andreas Hürlimann, Steinhausen, ALG

Patrick Iten, Oberägeri, CVP

Thomas Magnusson, Menzingen, FDP

Richard Rüegg, Zug, CVP

Hubert Schuler, Hünenberg, SP

Cornelia Stocker, Zug, FDP

Brigitte Wenzin Widmer, Cham, SVP

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

- 43** Traktandum 4.2: **Kantonsratsbeschluss betreffend Beitrag des Kantons Zug an die Aufbaukosten des OYMColleges im Rahmen des Kompetenzzentrums für Spitzenathletik und Forschung OYM**
Vorlagen: 2908.1 - 15902 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2908.2 - 15903 (Antrag des Regierungsrats).

Die Ad-hoc-Kommission besteht aus folgenden fünfzehn Mitgliedern:

Thomas Gander, Cham, FDP, Kommissionspräsident

Zari Dzaferi, Baar, SP

Jean Luc Mösch, Cham, CVP

Esther Haas, Cham, ALG

Anastas Odermatt, Steinhausen, ALG

Barbara Häseli, Baar, CVP

Beni Riedi, Baar, SVP

Beat Iten, Unterägeri, SP

Adrian Risi, Zug, SVP

Fabio Iten, Unterägeri, CVP

Ralph Ryser, Unterägeri, SVP

Manuela Käch, Cham, CVP

Claus Soltermann, Cham, CVP

Rainer Leemann, Zug, FDP

Markus Spörri, Unterägeri, FDP

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

Nachträglich werden in der Nachmittagssitzung folgende zwei Änderungen in der Zusammensetzung dieser Kommission beantragt:

- Drin Alaj anstelle von Beat Iten für die SP-Fraktion;
- Thomas Villiger anstelle von Adrian Risi für die SVP-Fraktion.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

44 Traktandum 4.3: **Verlängerung und Änderung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Integrationsklassen auf der Primarstufe für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich**

Vorlagen: 2920.1/1a - 15982 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2920.2 - 15983 (Antrag des Regierungsrats).

→ Stillschweigende Überweisung an die Bildungskommission.

45 Traktandum 4.4: **Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Planung eines Ersatzneubaus der Durchgangsstation, Zugerstrasse 52, Steinhausen**

Vorlagen: 2921.1/1a - 15967 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2921.2 - 15968 (Antrag des Regierungsrats).

→ Stillschweigende Überweisung an die Kommission für Hochbau.

TRAKTANDUM 5

46 **Feststellung der Gültigkeit der stillen Wahl eines Ersatzmitglieds des Kantons- und Strafgerichts für den Rest der Amtsdauer 2019–2024**

Vorlage: 2925.1/1a - 15987 (Bericht und Antrag des Regierungsrats).

Die **Vorsitzende** hält fest, dass es sich hier um die Validierung einer Wahl ohne Urnengang, also einer stillen Wahl gemäss § 40 Abs. 1 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen handelt.

Am 18. Dezember 2018 wurde Luzia Wenk vom Regierungsrat als Ersatzmitglied des Kantons- und Strafgerichts für den Rest der Amtsdauer 2019–2024 für gewählt erklärt. Der Kantonsrat muss nun feststellen, dass diese Wahl in rechtlich einwandfreier Form stattgefunden hat, und die Wahl für gültig erklären. Die Rechtsmittelfrist

ist unbenutzt abgelaufen. Ohne Gegenantrag ist die Wahl von Luzia Wenk stillschweigend für gültig erklärt und validiert.

- Der Rat erklärt die Wahl von Luzia Wenk als Ersatzmitglied des Kantons- und Strafgerichts für den Rest der Amtsdauer 2019–2024 stillschweigend für gültig.

Die **Vorsitzende** hält fest, dass Luzia Wenk damit definitiv gewählt ist. Sie wünscht der neu gewählten Ersatzrichterin viel Erfolg bei ihrer fachlich und menschlich anspruchsvollen Tätigkeit. Die Gewählte hat bereits erklärt, dass sie wegen Unvereinbarkeit des Amtes als Ersatzmitglied des Kantons- und Strafgerichts mit ihrer Mitgliedschaft in der materiell als Schlichtungsbehörde waltenden Schätzungskommission spätestens auf den Zeitpunkt der Feststellung der Gültigkeit dieser Ergänzungswahl aus der Schätzungskommission zurücktritt. Das ist somit erfolgt, und es muss eine Ergänzungswahl für die Schätzungskommission durchgeführt werden. Die Vorbereitung dieser Wahl obliegt gemäss § 19 Abs. 3 Ziff. 6 GO KR der engeren Justizprüfungskommission.

Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

TRAKTANDUM 6

47 **Petition «Bezahlbarer Wohnraum für alle – für ein Vorkaufsrecht zu Gunsten der öffentlichen Hand»**

Vorlagen: 2886.1 - 00000 (Petitionstext); 2886.2 - 15962 (Bericht und Antrag der Justizprüfungskommission).

Thomas Werner, Präsident der Justizprüfungskommission, hält fest, dass die Petition «Bezahlbarer Wohnraum für alle – ein Vorkaufsrecht zu Gunsten der öffentlichen Hand» am 4. Juli 2018 eingereicht wurde. Zur Begründung wird angeführt, dass die Wohnbaulandreserven der Gemeinden äusserst gering seien; zwar sei die Förderung von preisgünstigem Wohnraum in § 1 Abs. 3 des Wohnraumförderungsgesetzes geregelt, doch bleibe dies toter Buchstabe. Die Petition wurde am 5. Juli 2018 vom Kantonsrat an die JPK überwiesen. Diese lud den Regierungsrat zu einem Mitbericht ein. Als dieser Bericht vorlag, wurde die Petition am 14. November in der JPK beraten.

Das Zuger Stimmvolk hat am 21. Mai 2017, also erst ein Jahr vor der Einreichung der Petition, die Gesetzesinitiative für bezahlbaren Wohnraum deutlich mit 66 Prozent Nein- zu 34 Prozent Ja-Stimmen abgelehnt. Bereits vor 25 Jahren und zuletzt im Jahre 2014 wurde ein Vorkaufsrecht zugunsten der Gemeinden geprüft, aber nicht eingeführt. Mit dem Gesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum vom Januar 2003 verfügt der Kanton Zug über ein anwendbares Instrument, während die Umsetzung der vorliegenden Petition mit etlichen Schwierigkeiten verbunden wäre. Die JPK schliesst sich im Weiteren vollumfänglich der Argumentation des Regierungsrats an und beantragt mit 5 zu 1 Stimmen bei 6 Anwesenden, die Petition im Sinne der Antwort der Regierung zur Kenntnis zu nehmen und ihr keine Folge zu leisten.

Anna Spescha spricht für die SP-Fraktion. Diese bedauert, dass der Regierungsrat und die JPK der Petition keine Folge leisten wollen. In Zug hat es nach wie vor zu wenig preisgünstigen Wohnraum. Das ist eine allgemein bekannte Tatsache. Im Bericht der JPK wird einmal mehr das kantonale Wohnraumförderungsgesetz ge-

lobt, eine konkrete Massnahme zur Förderung von bezahlbarem Wohnraum wird aber abgelehnt. Im Kanton Zug ist Bauland knapp, und gemeinnützige Wohnbauträgerinnen haben kaum Möglichkeiten, bezahlbare Wohnungen zu erstellen. Eine «aktive Landpolitik des Gemeinwesens» wird zwar betont, doch diese ist ohne Land nicht möglich. Deshalb würde ein Vorkaufsrecht den Städten und Gemeinden ermöglichen, aktiv preisgünstigen Wohnraum zu fördern.

Das Vorkaufsrecht ist ein Instrument, welches von anderen Städten und Gemeinden bereits erfolgreich eingesetzt wird. Im Bericht werden mehrmals Bedenken geäussert, dass ein Vorkaufsrecht nicht marktneutral wäre oder zu einem grossen Aufwand führen würde. Die Votantin hat das im Bericht erwähnte Genfer «Loi générale sur le logement et la protection des locataires» angeschaut und den Eindruck gewonnen, dass das Vorkaufsrecht dort sehr zweckmässig gelöst wird. Die Gemeinde hat 60 Tage Zeit, bei einem Kaufvertrag zu entscheiden, ob sie von ihrem Recht Gebrauch machen will. Das führt nicht zu einer längeren Wartezeit und beeinflusst die Preisbildung nicht. Die Gemeinde hat einen jährlichen Fonds für Landkäufe, womit sichergestellt wird, dass sie schnell agieren kann.

Wenn der Wille da ist, kann das Vorkaufsrecht sehr eigentümergehörig umgesetzt werden. Dieser Wille scheint in diesem Parlament aber nicht vorhanden zu sein. Aus diesem Grund wird wohl die Wohnrauminitiative der SP ins Spiel gebracht. Die Initiative für bezahlbaren Wohnraum in Zug hat 20 Prozent bezahlbaren Wohnraum in 20 Jahren gefordert und somit ein Ziel definiert, aber nicht den Weg dorthin. Es ist deshalb falsch, jede neue Massnahme zur Förderung von preisgünstigem Wohnraum zu verteufeln. Im Kanton Zug hat es nur 5 Prozent bezahlbaren Wohnraum – und das ist zu wenig. Die Petition greift nun eine konkrete Massnahme auf, die preisgünstigen Wohnraum effektiv fördert. Dies widerspricht nicht dem Volkssentscheid, sondern erweitert den bestehenden schwammigen Massnahmenkatalog um ein effektives Instrument. Die SP-Fraktion stellt deshalb den **Antrag**, der Petition Folge zu leisten.

Kurt Balmer spricht für die CVP-Fraktion. Diese unterstützt einstimmig und vollumfänglich die Anträge der JPK. Der Votant legt seine Interessenbindung offen: Er ist Eigentümer, Vermieter und auch Mieter.

Zusammengefasst und gestützt auf den sehr guten Bericht der JPK sprechen folgende Gründe dafür, die Anträge der JPK gutzuheissen:

- Die Petition ist ordnungspolitisch falsch. Sie verlangt einen unnötigen, starken Eingriff in den freien Markt.
- Es gibt genügend andere Förderungsmassnahmen.
- Die praktischen Schwierigkeiten und das Missbrauchspotenzial werden unterschätzt.
- Es gibt klare politische Präjudizien im Kanton Zug. Diese und die hängige Initiative auf Bundesebene führen nicht dazu, dass im Kanton Zug dringlich eine Petition umgesetzt werden müsste.

Politisch muss man zwei weitere Punkte berücksichtigen: Das Mietrecht ist laufend zugunsten der Mieter verbessert worden. Heute hat man *de jure* ein Mieterrecht, kein Vermieterrecht. Der Votant könnte verschiedene Storys über «böse Mieter» präsentieren. Die Petitionäre gehen mutmasslich von der Vorstellung aus, dass die öffentliche Hand die heilbringende Vermieterin und alle Privaten nur böse, profit-süchtige Vermieter seien. Diese Einordnung ist nachweislich falsch. Die Ausnahme bestätigt dabei die Regel, und auch die öffentliche Hand muss rechnen und allenfalls eine Kündigung aussprechen. Die meisten privaten Vermieter verhalten sich völlig korrekt und zur Zufriedenheit der Mieter. Die CVP-Fraktion empfiehlt, den Bericht der JPK zur Kenntnis zu nehmen und der Petition keine Folge zu leisten.

Cornelia Stocker spricht für die FDP-Fraktion. Diese steht voll und ganz hinter dem Antrag der JPK. Der Schutz des Privateigentums und somit der Schutz vor jeglichen Eingriffen in die Eigentumsfreiheit sind für die FDP zentrale Grundwerte, die es wenn immer möglich hochzuhalten gilt. Zugegeben: In Zug ist bezahlbarer Wohnraum ein knappes Gut. Trotzdem hat sich aber das Volk im Mai 2017 überaus deutlich gegen weitere staatliche Eingriffe ausgesprochen. Die JPK bringt es in ihrem Bericht auf den Punkt: Damit hat das Stimmvolk dem bisher eingeschlagenen Weg zur Förderung von preisgünstigem Wohnraum klar das Vertrauen ausgesprochen. Wenn man sich diesem demokratischen Entscheid jetzt widersetzen will, geht das in Richtung Zwängerei. Und die Votantin ist schon etwas überrascht: Gerade die Linke hat Projekte, bei denen preisgünstiger Wohnraum vorgesehen war, etwa das Unterfeld, abgelehnt, und bezüglich Gartenstadt ist bereits Opposition angekündigt. Dort packt die Linke die Chance nicht, sondern opponiert gegen sinnvolle und zweckmässige Vorhaben. Die Votantin bittet in diesem Sinn, der Petition nicht stattzugeben.

Andreas Lustenberger spricht für die ALG-Fraktion. Die Abstimmungskampagne zur Initiative für bezahlbaren Wohnraum ist noch nicht lange her, viele werden sich noch daran erinnern. Der Votant war damals an vielen Diskussionen und Veranstaltungen aktiv dabei. Der angespannte Wohnungsmarkt im Kanton Zug führt zu einer starken Gentrifizierung, und das Wirtschaftsmagazin «Bilanz» titelt regelmässig: «Zug, das Paradies für sehr wohlhabende, betagte Menschen». Für Menschen mit tiefen und mittleren Einkommen ist wenig Platz im Kanton Zug. Es wäre jedoch essentiell, dass besonders hier verwurzelte Personen bei entsprechendem Wunsch auch hier bleiben könnten. Es sind oft Personen, die sich in zivilgesellschaftlichen Vereinen engagieren und damit viel zu einem gut funktionierenden Leben beitragen. Die Initiative wurde 2017 abgelehnt, wobei der Hinweis von Anna Spescha wichtig ist, dass es sich um eine bezüglich der Massnahmen offene Initiative handelte. Während der Abstimmungsphase wurde praktisch von allen Parteien, insbesondere von der Mitte, immer wieder betont, Zug habe tatsächlich ein Problem bezüglich bezahlbaren Wohnraums. Der Votant hat sich nicht die Mühe gemacht, alle Wahlbroschüren nochmals durchzuschauen, er ist aber sicher, dass es nicht nur SP- und ALG-Politikerinnen und -Politiker waren, die sich mehr bezahlbaren Wohnraum auf die Fahne schrieben. Er glaubt sich sogar zu erinnern, dass es in der Stadt Zug jemanden ganz am rechten Rand gab, der für ein Exekutivamt kandidierte und für bezahlbaren Wohnraum einstand. Die damalige Initiative – so wurde oft gesagt – spreche zwar ein wichtiges Problem an, sei jedoch nicht der richtige Weg. Seither sind einige Kubikmeter Wasser die Lorze hinunter geflossen, passiert ist im Kantonsrat jedoch nichts. Es braucht wiederum eine externe Quelle, die das Thema aufs Parkett bringt. Die ALG sieht im vorgeschlagenen unlimitierten Vorkaufsrecht ein praktikables Mittel, den angespannten Zuger Wohnungsmarkt etwas zu entspannen. Mit der Unterstützung durch die Behörden könnte so den gemeinnützigen Wohnbauträgern ermöglicht werden, ihre Projekte tatsächlich umzusetzen. Der freie Markt im Wohnungswesen ist gescheitert bzw. war seit jeher eine Illusion. Wohnen ist nicht etwas, dass sich nach Angebot und Nachfrage richtet, sondern, ein Grundrecht aller Menschen. Deshalb stellt der Votant im Namen der ALG ebenfalls den **Antrag**, der Petition Folge zu leisten.

Heini Schmid legt seine Interessenbindung offen: Er ist – wie seine Sitznachbarin gesagt hat – «Grossgrundbesitzer» im Kanton Zug und verwaltet Wohnungen. Anna Spescha hat gesagt, es gebe im Kanton Zug 5 Prozent bezahlbaren Wohnraum. Der Votant möchte gerne wissen, woher seine Vorrednerin diese Zahl hat.

Sie würde nämlich bedeuten, dass 95 Prozent des Wohnraums im Kanton Zug unbezahlbar wären. Der Votant wäre froh, wenn Anna Spescha ausführen könnte, was sie unter «bezahlbarem Wohnraum» versteht. Er selbst erlebt nämlich etwas anderes: Die Leute sind – auch gemäss Umfragen – generell in der Schweiz, aber auch im Kanton Zug mit den Mietverhältnissen sehr zufrieden. Der Votant kann deshalb nicht nachvollziehen, dass es nur 5 Prozent bezahlbaren Wohnraum geben soll. Es ist wohl auch eine Frage der Terminologie: «preisgünstig», «nicht günstig», «bezahlbar», «unbezahlbar». Es geht aber immer auch darum, die Story weiterzutragen, dass die Mietsituation in der Schweiz und im Kanton Zug untragbar sei und der Markt nicht funktioniere. Natürlich ist es ein beschränkter Markt, aber das heisst noch lange nicht, dass er nicht funktioniert. Man hat im Moment eine überbordende Produktion von Wohnraum, was von linker Seite übrigens ebenfalls kritisiert wird. Es wird also produziert, und es gibt einen Markt. Selbstverständlich kann man aber nicht unbeschränkt Wohnraum produzieren, das will auch die Linke nicht. Der Votant weist aber darauf hin, dass die Möglichkeiten, die durch die Revision des Planungs- und Baugesetzes hoffentlich geschaffen werden, noch nicht erkannt wurden. Die Mehrwertabgabe bei Neu- und vor allem bei Aufzonungen wird dazu führen, dass die öffentliche Hand mit 20 Prozent am Mehrwert beteiligt wird. Eine intelligente Gemeinde wird im Rahmen von Bebauungsplänen versuchen, zu Land zu kommen, das sie dann dem gemeinnützigen Wohnungsbau zur Verfügung stellen kann. Das wird im Kanton Zug künftig der wesentliche Hebel sein, denn es wird hier aufgrund der beschränkten Zonenkapazität enorme Aufzonungen geben, was es möglich macht, den gemeinnützigen Wohnbauträgern mehr Land zur Verfügung zu stellen. Es passiert also nicht nichts, vielmehr wird man dort, wo die Gemeinde sowieso mit den privaten Grundeigentümern verhandelt, massgeschneiderte Lösungen treffen können, um zugunsten gemeinnütziger Wohnbauträger zu Land zu kommen. Es ist deshalb etwas seltsam, wenn gesagt wird, es passiere nichts. Der Votant hofft einfach, dass die PBG-Revision in der Abstimmung durchkommt, damit die Mehrwertabgabe für den erwähnten Zweck verwendet werden kann.

Da die elektronische Abstimmungsanlage nicht einwandfrei funktioniert, stimmt der Rat im offenen Handmehr über die vorliegenden Anträge ab.

- Der Rat folgt mit 55 zu 20 Stimmen dem Antrag der Justizprüfungskommission, der Petition «Bezahlbarer Wohnraum für alle – für ein Vorkaufsrecht zu Gunsten der öffentlichen Hand» keine Folge zu leisten.

Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

TRAKTANDUM 7

48 Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG), Änderung von § 46 GOG : 2. Lesung

Vorlage: 2789.4 - 15919 (Ergebnis 1. Lesung).

Die **Vorsitzende** hält fest, dass kein Antrag auf die zweite Lesung eingegangen ist.

SCHLUSSABSTIMMUNG

- Der Rat stimmt der Vorlage im offenen Handmehr mit 77 zu 0 Stimmen zu.

Es liegt ein parlamentarischer Vorstoss zum Abschreiben vor: Das Obergericht und die erweiterte Justizprüfungskommission beantragen, die erheblich erklärte Motion von Karin Helbling, Alois Gössi, Andreas Hürlimann, Thomas Lötscher und Thomas Wyss (Vorlage 2389.1) als erledigt abzuschreiben.

→ Der Rat schreibt die Motion stillschweigend als erledigt ab.

Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

TRAKTANDUM 8

49 Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG, BGS 161.1), des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, BGS 162.1) und des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 721.11): 2. Lesung

Vorlage: 2910.3 - 15959 (Ergebnis 1. Lesung).

Die **Vorsitzende** hält fest, dass kein Antrag auf die zweite Lesung eingegangen ist.

SCHLUSSABSTIMMUNG

→ Der Rat stimmt der Vorlage im offenen Handmehr mit 75 zu 0 Stimmen zu.

Es liegt ein parlamentarischer Vorstoss zum Abschreiben vor: Die erweiterte Justizprüfungskommission beantragt, die erheblich erklärte Motion von Michael Riboni, Laura Dittli und Anastas Odermatt betreffend Offenlegung der Interessenbindungen von Richtern/-innen und Staatsanwälten/-innen (Vorlage 2712.1) als erledigt abzuschreiben.

→ Der Rat schreibt die Motion stillschweigend als erledigt ab.

Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

TRAKTANDUM 9

50 Teilrevision des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, BGS 162.1), Änderung von § 28 VRG: 2. Lesung

Vorlage: 2911.3 - 15960 (Ergebnis 1. Lesung).

Die **Vorsitzende** hält fest, dass kein Antrag auf die zweite Lesung eingegangen ist.

SCHLUSSABSTIMMUNG

→ **Abstimmung 1:** Der Rat stimmt der Vorlage mit 74 zu 0 Stimmen zu.

Es liegt ein parlamentarischer Vorstoss zum Abschreiben vor: Die erweiterte Justizprüfungskommission beantragt, die erheblich erklärte Motion von Manuel Brandenberg und Heini Schmid (Vorlage 2508.1) als erledigt abzuschreiben.

→ Der Rat schreibt die Motion stillschweigend als erledigt ab.

Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

TRAKTANDUM 10

51 **Änderung des Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz): 2. Lesung**

Vorlagen: 2823.6 - 15901 (Ergebnis 1. Lesung); 2823.7/7a - 15970 (Anträge des Regierungsrats zur 2. Lesung); 2823.8/8a/8b/8c - 15979 (Zirkularbeschluss der vorberatenden Kommission); 2823.9 - 15985 (Anträge der SP- und ALG-Fraktion zur 2. Lesung); 2823.10 - 15986 (Anträge von Adrian Moos zur 2. Lesung); 2823.11 - 15989 (Antrag von René Kryenbühl und Karl Nussbaumer zur 2. Lesung).

Die **Vorsitzende** orientiert, dass die Redaktionskommission im Rahmen der redaktionellen Bearbeitung den letzten Satz von § 34 Abs. 4 zu einem eigenen Abs. 5 gemacht hat; inhaltlich ergibt sich keine Änderung. Sie hält ferner fest, dass auf die zweite Lesung Anträge des Regierungsrats, der SP- und ALG-Fraktion, von Adrian Moos sowie von René Kryenbühl und Karl Nussbaumer eingegangen sind:

§ 2 Abs. 1

Die **Vorsitzende** hält fest, dass die SP- und die ALG-Fraktion die Beibehaltung von «sehr hoch» gemäss geltendem Recht und somit die Ablehnung von «äusserst hoch» gemäss Ergebnis der ersten Lesung beantragen.

Hubert Schuler spricht für die antragstellenden Fraktionen. Mit der Verschärfung von «hoch» auf «äusserst hoch» und der Forderung, dass «zwei von drei Kriterien kumuliert» werden sollen, wird der Denkmalschutz, welcher diese Bezeichnung verdient, zerstört. Die Gesellschaft besteht nicht nur aus Wirtschaft oder aus Heimat, und wie die Gesellschaft vielfältig ist, müssen auch Denkmäler – ob regional oder national – ein breites Spektrum der Geschichte abdecken. Das würde jedoch mit der massiven, unnötigen Verschärfung verhindert. Im Kanton Zug gibt es Kulturgüter, welche einen wissenschaftlichen oder kulturellen oder heimatkundlichen Wert haben. Die Forderung, dass zwei dieser drei Kriterien erfüllt sein müssen, damit ein Schutz gewährt werden kann, ist nicht sinnvoll. Weshalb sollen beispielsweise die Pfahlbauten im Zugersee geschützt werden, die vor allem einen wissenschaftlichen Wert haben? Trotzdem aber wurden sie als UNESCO-Welterbe geschützt. Wenn man die Kumulation streicht, vergibt man sich nichts, gewinnt aber Denkmäler, welche auch in Zukunft Geschichte erzählen. Die SP- und die ALG-Fraktionen stellen deshalb den **Antrag**, bei § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 Bst. a beim geltenden Recht zu bleiben.

Manuel Brandenburg, Präsident der vorberatenden Kommission, teilt mit, dass die Kommission in dieser Woche nochmals eine Sitzung durchgeführt und sämtliche Anträge auf die zweite Lesung beraten und dazu beschlossen hat. Zum Antrag betreffend § 2 Abs. 1 hat die Kommission bei 13 anwesenden Mitgliedern mit 11 zu 2 Stimmen entschieden, beim Ergebnis der ersten Lesung zu bleiben.

Hubert Schuler weist darauf hin, dass in der Synopse, mit welcher der Rat arbeitet, auf Seite 2 unten beim Antrag der SP- und der ALG-Fraktion zu § 2 Abs. 1 die

Wendung in der Klammer («zwei von drei Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein») durchgestrichen sein müsste. Das entspricht dem Antrag der zwei Fraktionen.

Hans Baumgartner spricht für die CVP-Fraktion. Diese hat sich ausführlich mit den Anträgen der SP- und der ALG-Fraktion sowie von Adrian Moos auseinandergesetzt. Dabei war unbestritten, dass der Denkmalschutz ein wichtiges Instrument ist, um die wissenschaftlichen, kulturellen und heimatkundlichen Werte der Nachwelt erlebbar zu erhalten. Die Kunst dabei ist nun, mit der Gesetzesänderung die Eingriffe so zu nivellieren, dass man einen angemessenen Denkmalschutz erhält, nicht aber massenweise Objekte schützt. Die CVP-Fraktion ist grossmehrheitlich überzeugt, dass mit der in der ersten Lesung beschlossenen Formulierung, also «einen äusserst hohen [...] Wert», das Ziel erreicht wird. Sie lehnt deshalb den Antrag der SP und der ALG auf Beibehaltung bisherigen Rechts, also «einen sehr hohen [...] Wert», grossmehrheitlich ab.

Ob dabei zwei von drei Kriterien kumulativ erfüllt sein müssen, wie es der Rat in der ersten Lesung beschlossen hat, wurde nochmals hinterfragt. Dabei erachtet es die CVP als wichtig – zum Schutz des Grundeigentums und um die Entwicklung nicht zu sehr einzuschränken –, dass die Schutzbedingungen hoch angesetzt und wirklich nur wertvolle Objekte unter Schutz gestellt werden. Auf der andern Seite ist aber zu verhindern, dass eine übermässige Verschärfung der Bedingungen auch freiwillige Unterschutzstellungen verunmöglicht, dies weil die Behörden – wie in § 24a Abs. 3 festgehalten ist – nur Objekte genehmigen dürfen, welche die Unterschutzstellungsvoraussetzungen nach dem vorliegenden Gesetz erfüllen. Befürchtet wird dabei, dass damit gerade im ländlichen Raum viele alte Bauernhäuser, welche die Zuger Landschaft prägen, verschwinden würden, weil sich ohne Finanzbeiträge Renovierungen kaum lohnen und die alten Häuser durch Neubauten ersetzt würden. Die CVP-Fraktion ist nach Abwägung aller Vor- und Nachteile mit knappem Mehr trotzdem zur Überzeugung gelangt, dass die in der ersten Lesung beschlossene Regelung richtig ist.

Karl Nussbaumer spricht für die SVP-Fraktion. Diese hat alle Anträge, die auf die zweite Lesung eingereicht wurden, geprüft. Sie will ein eigentümergefreundlicheres Gesetz und ist mit dem Ergebnis der ersten Lesung weiterhin einverstanden.

Peter Letter hält fest, dass Denkmalschutz der FDP wichtig ist. Denkmäler sind Ausdruck von Identität, Kultur, Heimat und Historie. Die FDP-Fraktion ist für einen wirkungsvollen Denkmalschutz, aber auch für einen Denkmalschutz mit Mass. Sie unterstützt weiterhin die Formulierung der ersten Lesung, denn richtigerweise werden die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erhöht. Die Kriterien «wissenschaftlicher, kultureller, heimatkundlicher Wert» bleiben gleich, doch sollen neu jeweils mindestens zwei davon erfüllt sein. Im Kanton Zug bleiben damit Stadthäuser, Sakralbauten, Bauernhäuser, historische Brücken usw. schützenswert. Es ist eine gewollte, bewusste und massvolle Verschärfung, kein radikaler Abbau. Die FDP will damit verhindern, dass mit jeder Inventarisierungsrunde viele neue Objekte dazukommen. Die Logik ist: wirklich schützenswerte Objekte gut schützen und erhalten. Es ist eine Interessenabwägung. Der Ansatz der FDP ist: Fokussierung auf das Wesentliche. Eine positive Konsequenz davon ist, dass dann für weniger zu schützende Objekte jeweils mehr staatliche Gelder zur Verfügung stehen und so wahrscheinlich eine Kostenneutralität erreicht wird.

Mariann Hess spricht für die ALG-Fraktion. Diese lehnt die Verschärfung von «sehr hoch» zu «äusserst hoch» ab. Der Kanton Zug ist aufgrund seines reichhaltigen

und vielfältigen Kulturerbes und vor dem Hintergrund einer seit Jahrzehnten überdurchschnittlich hohen Bautätigkeit auf ein wirksames Denkmalschutzgesetz angewiesen. Im Vergleich zu den anderen Kantonen hat Zug bereits jetzt ein sehr moderates Denkmalschutzgesetz. In der ersten Lesung des Kantonsrats wurden aber die Anforderungen für die Unterschutzstellung eines Objekts massiv erhöht. Damit würde das Gesetz wirkungslos. Das Resultat der ersten Lesung ist nicht nur von Heimatschutzkreisen, sondern auch von wichtigen Planerverbänden, unter anderem vom Bauforum Zug, mit grosser Sorge zur Kenntnis genommen worden.

Die heutigen Entscheide des Kantonsrats reichen weit in die Zukunft. Sie bestimmen, was zukünftigen Generationen an Erinnerungen und Identität bleibt. Der heutige Rat trägt die Verantwortung dafür, ob ein einzigartiges kulturelles Erbe für die nächsten Generationen erhalten bleibt. Wenn dieses Gesetz so bestehen bleibt, werden spätere Generationen nur noch ganz wenige historische Bauten übernehmen können. Eine zusammenhängende Geschichtsdarstellung wird damit nicht mehr möglich sein.

Daniel Stadlin ist Mitbesitzer eines Hauses, das im Inventar der schützenswerten Objekte aufgeführt ist. Die Version der ersten Lesung würde ihm also durchaus entgegenkommen. Er sieht die Sache aber etwas differenzierter. Aus der neuen Anforderung, dass Denkmäler für eine Unterschutzstellung zukünftig nicht wie bisher einen «sehr hohen», sondern einen «äusserst hohen» wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Wert aufweisen müssen, ergibt sich ein Vollzugsproblem: Ein unbestimmter Rechtsbegriff wird durch einen anderen unbestimmten Rechtsbegriff ersetzt. Auch wenn «äusserst» nur ein Synonym von «sehr» ist, beinhaltet dies gleichwohl eine Steigerung von «sehr». Konkret stellt sich die Frage, was denn der Unterschied zwischen «sehr hoch» und «äusserst hoch» ist. Das Gesetz lässt offen, was unter «äusserst hoch» gemeint ist: generell weniger Objekte als bisher oder nur noch solche von allerhöchster Bedeutung, also von nationalem Rang? Letztlich müsste ein Gericht definieren, was unter «äusserst hoch» zu verstehen ist. Dass zugleich von den drei Kriterien «wissenschaftlicher, kultureller oder heimatkundlicher Wert» neu nicht mehr nur eines, sondern zwei kumulativ für eine Unterschutzstellung erfüllt sein müssen, führt zu weiteren Abgrenzungsproblemen. Denn auch diese Begriffe sind nicht klar definiert und beinhalten einen gewissen Ermessensspielraum.

→ **Abstimmung 2:** Der Rat hält mit 50 zu 24 Stimmen an der Formulierung «äusserst hohen [...] Wert», also am Ergebnis der ersten Lesung, fest

Die **Vorsitzende** hält fest, dass die SP- und die ALG-Fraktion sowie Adrian Moos in § 2 Abs. 1 zudem die Streichung der Wendung «zwei von drei Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein» beantragen.

Adrian Moos erinnert an die Worte, die Landammann Stephan Schleiss in seiner Rede an der Landammannfeier den anwesenden Politikern für ihre Arbeit mitgegeben hat: «Keinen Schaden anrichten.» Diese Worte sind dem Votanten bei der Vorbereitung des vorliegenden Geschäfts in den Sinn gekommen. Ein erster Schaden ist bereits angerichtet: Durch die unsensible und überbordende erstinstanzliche Anwendung des Denkmalschutzgesetzes durch die zuständige kantonale Denkmalpflege und wohl auch durch deren politische Führung entstand ein grosses Misstrauen gegenüber dieser wichtigen Institution. Nur so ist es zu erklären, dass in der ersten Lesung des Denkmalschutzgesetzes eine derart weitgehende Beschneidung der Kompetenzen der Denkmalpflege vorgenommen wurde. Einen be-

stehenden Schaden durch einen weiteren Schaden zu kompensieren, funktioniert aber nicht. Wenn der Kantonsrat heute das Denkmalschutzgesetz so verabschiedet, wie es in der ersten Lesung beschlossen wurde, richtet er einen weiteren Schaden an. Die Fassung der ersten Lesung ist unverhältnismässig und kommt einer weitgehenden Abschaffung der kantonalen Denkmalpflege gleich. Im Weiteren verstösst die 70-Jahre-Regelung in der jetzigen Form gegen übergeordnetes Recht und ist daher rechtswidrig. Zusätzlich ist das Gesetz an einigen Stellen unpräzise und würde bei der Rechtsanwendung viele Fragen aufwerfen.

Aus diesen Gründen hat der Votant auf die zweite Lesung hin einige Anträge gestellt. Er ist als praktizierender Bauanwalt im Kanton Zug tätig, Mitglied des Bauforums Zug und Miteigentümer einer 500-jährigen Altstadtliegenschaft in Zug. Er hält aber in aller Deutlichkeit fest, dass die von ihm eingereichten Anträge ausschliesslich von ihm ausgearbeitet wurden und weder in Absprache noch im Auftrag irgendeiner Gruppierung oder Organisation erfolgen.

In der ersten Lesung wurden die Anforderungen an ein zukünftiges Denkmal mit diversen Massnahmen stark angehoben. Soeben wurde bestätigt, dass der Wert eines Denkmals «äusserst hoch» sein müsse, auch ist davon auszugehen, dass die 70-Jahre-Regelung in der einen oder anderen Form verabschiedet wird. Mit der zusätzlichen Anforderung, dass zwei der drei Kriterien «wissenschaftlicher, kultureller und heimatkundlicher Wert» erfüllt sein müssen, wird die Schwelle aber übermässig hoch angesetzt. Diese Kumulation ist nicht nur eine Verdoppelung, sondern eine Multiplizierung der Anforderung. Es verhält sich etwa so, wie wenn für die Qualifikation für eine Ski-Olympiade verlangt würde, dass sich ein Athlet gleichzeitig in der Abfahrt und im Slalom qualifizieren müsste. Der Votant hat diese Problematik mit einem ausgewiesenen ausserkantonalen Experten in Denkmalschutzfragen besprochen. Dieser hat bestätigt, dass mit der vorgesehenen Bestimmung bei einer Neubeurteilung von zehn heutigen Schutzobjekten wahrscheinlich noch ein einziges Objekt übrigbleiben würde.

Zu berücksichtigen ist auch, dass sich mit der vorgesehenen Regelung auch ein grosses Problem bei der freiwilligen Unterschutzstellung von Objekten ergibt; das hat sich auch in der letzten Kommissionssitzung gezeigt. Eine landwirtschaftliche Baute ausserhalb der Bauzone, welche allenfalls für das Landschaftsbild und somit in heimatkundlicher Hinsicht einen hohen Wert aufweisen kann, wird in Bezug auf den wissenschaftlichen oder kulturellen Wert kaum je einen äusserst hohen Wert aufweisen. Solche Objekte können dann auch auf Wunsch des entsprechenden Landwirts hin nicht mehr geschützt und allenfalls privilegiert umgenutzt werden. Ohne Not schneidet man damit den Bauern die sinnvolle Möglichkeit der Zweckänderung von schützenswerten Bauten nach Art. 24d Abs. 2 Raumplanungsgesetz ab. Diese Bestimmung sieht nämlich vor, dass die vollständige Zweckänderung von als schützenswert anerkannten Bauten und Anlagen zugelassen werden kann, wenn diese von der zuständigen Behörde unter Schutz gestellt worden sind. Der Votant bittet daher, auf die Kumulationsvorschrift zu verzichten.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** teilt mit, dass die Kommission auch diesen Antrag besprochen und dann bei 14 Anwesenden mit 9 zu 5 Stimmen entschieden hat, beim Ergebnis der ersten Lesung zu bleiben.

→ **Abstimmung 3:** Auch der Rat hält mit 40 zu 35 Stimmen am Ergebnis der ersten Lesung fest.

§ 10 Abs. 3

Die **Vorsitzende** hält fest, dass die SP- und die ALG-Fraktion die Beibehaltung der Denkmalkommission und somit die Wiederaufnahme von § 10 Abs. 3 des geltenden Rechts und der entsprechenden Paragraphen 12 und 13 beantragen.

Mariann Hess spricht für die antragstellenden Fraktionen. Diese sind – wie gehört – gegen die Abschaffung der Denkmalkommission, es soll also das geltende Recht beibehalten werden. Vor einer Schutzentscheidung braucht es eine fachlich breit abgestützte Diskussion, damit eine breite Meinungsbildung stattfinden kann. Dadurch wird auch die Zahl möglicher Rechtsfälle reduziert. Acht von elf Gemeinden haben sich in der Vernehmlassung für den Erhalt der Denkmalkommission ausgesprochen. Sie hat sich also bewährt. Mit dem frühen Einbezug beschwerdeberechtigter Verbände, welche u. a. in dieser Kommission vertreten sind, lässt sich auch die Gefahr von Verzögerungen im Planungs- und Baubewilligungsverfahren minimieren. Das Pflichtenheft der Denkmalkommission soll durch den Regierungsrat aber überarbeitet werden. Dadurch sollen erkannte Probleme im Zusammenhang mit dieser Kommission beseitigt werden.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** teilt mit, dass die Kommission auch diesen Antrag beraten hat. Sie hat bei 14 Anwesenden mit 11 zu 3 Stimmen entschieden, am Ergebnis der ersten Lesung festzuhalten.

CVP-Sprecher **Hans Baumgartner** legt seine Interessenbindung offen: Er ist Vorstandsmitglied des Zuger Bauernverbands.

Die CVP-Fraktion ist gegen eine Beibehaltung der Denkmalkommission, wie dies von der SP und ALG beantragt wird. Falls der Rat aber trotzdem zum Schluss kommt, die Kommission beizubehalten, wie es der Votant persönlich befürwortet, müssten deren Aufgaben in § 13 angepasst werden. Nachdem in der ersten Lesung die Möglichkeit geschaffen wurde, eine allfällige Unterschutzstellung frühzeitig einvernehmlich mit Verträgen regeln zu können, wird es weniger Fälle geben, welche durch einen behördlichen Entscheid erwirkt werden müssen. Aber gerade in diesen – und nur in diesen – Fällen ist eine sorgfältige und umfassende Güterabwägung sehr wichtig, dies explizit auch im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Es ist daher sinnvoll, dass in diesen Fällen eine breit abgestützte Kommission mit Vertretern aus betroffenen Berufsfachverbänden sowie Hauseigentümer- und Bauernverband und eben auch der Gemeinden der Behörde eine umfassende Empfehlung abgeben kann. Bei einer allfälligen Wiederaufnahme der Denkmalkommission gemäss § 10 des geltenden Rechts würde der Votant bei § 13, der die Aufgaben der Kommission regelt, den Antrag stellen, dass nicht das bisher geltende Recht zur Anwendung kommt, sondern dass die Kommission nur bei nicht einvernehmlich zustande kommenden Unterschutzstellungen eingesetzt wird und auch nicht mehr für Beiträge an Restaurierungen zuständig ist.

Karl Nussbaumer teilt mit, dass die SVP-Fraktion auch hier am Ergebnis der ersten Lesung festhält, also für die Auflösung der Denkmalkommission plädiert. Denn eigentlich ist diese Kommission kontraproduktiv. Sie hat in gewissen Fällen eine ganz andere Haltung eingenommen als die Denkmalpflege, weshalb es sie ganz klar nicht braucht.

Peter Letter hält fest, dass die FDP-Fraktion einstimmig am Resultat der ersten Lesung festhält: Aufhebung der Denkmalkommission. Der stärkere Einbezug der

direkt Betroffenen, also der Eigentümerschaft und der Standortgemeinde, stellt eine grössere Bürgernähe dar als eine Denkmalkommission mit Verbandsvertretern. Neu wird das Instrument des verwaltungsrechtlichen Vertrags im Denkmalschutzgesetz verankert. Die neue Konzeption des Gesetzes ist stärker auf einen Konsens ausgerichtet, und da braucht es die Denkmalkommission nicht mehr. Anerkannte Verbände haben anderweitige gesetzliche Beschwerdemöglichkeiten.

Wenn **Hubert Schuler** die Logik von Karl Nussbaumer weiterführen würde, hiesse das, dass man den Kantonsrat abschaffen würde, wenn dieser nicht gleicher Meinung ist wie der Regierungsrat. Genau das war ja Karl Nussbaumers Argumentation: Weil die Denkmalkommission in gewissen Fällen anderer Meinung war als die Denkmalpflege, braucht es die Kommission nicht.

Im Übrigen würde es den Votanten sehr interessieren, ob die Regierung auch eine Meinung zu diesem Gesetz hat. Bis anhin hat sich der zuständige Regierungsrat nämlich noch nicht geäussert. Es wäre schön, auch von dieser Seite etwas zu hören.

Andreas Hausheer kann sich dem Vorschlag von Hans Baumgartner anschliessen, dass die Denkmalkommission bestehen bleiben, aber nur zum Einsatz kommen soll, wenn man sich nicht einigen kann. Er schlägt deshalb vor, nicht zuerst den Grundsatzentscheid «Denkmalkommission ja oder nein» zu fällen, sondern zuerst deren neue Aufgaben festzulegen. Er stellt in diesem Sinn den **Antrag**, zuerst § 13 zu beraten und erst anschliessend in § 10 den Grundsatzentscheid zu fällen.

Hans Baumgartner hält auf die entsprechende Frage der Ratsvorsitzenden hin fest, dass er bisher keinen Antrag gestellt hat, auch keinen Eventualantrag.

Heini Schmid hält fest, dass es sich nicht um einen Eventualantrag handeln kann denn es geht ja nicht um denselben Paragraphen. Hält man sich an den Grundsatz, dass – von unten her – zuerst die Details bereinigt und dann die Hauptabstimmung durchgeführt werden sollen, ist der Antrag von Andreas Hausheer eigentlich richtig. Zuerst soll also entschieden werden, ob die Denkmalkommission generell oder nur in Fällen, in denen man sich nicht einvernehmlich über die Unterschutzstellung einigen kann, zum Einsatz kommen soll. Wenn das geklärt ist, kann man sich für oder gegen die Kommission entscheiden. Es geht also – wie gesagt – nicht um einen Eventualantrag, sondern um das Vorziehen einer späteren Detaillierungsbestimmung, damit man in Kenntnis der künftigen Aufgaben der Kommission zur Hauptfrage Stellung nehmen kann.

Peter Letter plädiert dafür, zuerst über die Grundsatzfrage abzustimmen. Erstens kann man sich so allenfalls die Diskussion der Details ersparen. Zweitens kann man die Frage, ob die Denkmalkommission noch in das revidierte Gesetz hineinpasst und noch notwendig ist, durchaus grundsätzlich beantworten. Und drittens können – wenn man die Beratung der Details vorzieht – taktische Überlegungen allenfalls zu einem unehrlichen Resultat bezüglich der Aufgaben der Denkmalkommission führen. Zuerst über den Grundsatz und erst dann über die Details zu beraten, ergibt nach Meinung des Votanten am Schluss wohl das bessere Resultat.

→ **Abstimmung 4:** Der Rat lehnt den Antrag von Andreas Hausheer mit 39 zu 36 Stimmen ab und beschliesst damit, die Beratung in der Reihenfolge der Paragraphen fortzuführen.

Andreas Hostettler, Direktor des Innern, nimmt den Steilpass von Hubert Schuler gerne an und äussert einige grundsätzliche Gedanken. Es ist ein spannendes und wegweisendes Geschäft, das schon die alte Regierung und den alten Kantonsrat und nun in der ersten Sitzung der Legislatur auch den neuen Kantonsrat und den neuen Regierungsrat beschäftigt. Beeindruckt hat den Direktor des Innern die vorberatende Kommission, welche sich am Dienstagabend in neuer Zusammensetzung und unter der neuen, kompetenten Führung von Manuel Brandenburg extra zu einer Sitzung getroffen hat. Eine Abendsitzung einer Kommission ist eher die Ausnahme, vielleicht sogar ein Novum. Dieses Zusatzengagement der vorberatenden Kommission ermöglicht heute dem Rat einen gut vorbereiteten Entscheid. Der Direktor des Innern dankt deshalb der Kommission und ihrem Präsidenten herzlich. Er dankt auch seinem Team, welches die Ergebnisse umgehend verarbeitet und in Form einer Synopse dem Rat zugänglich gemacht hat.

Die bisherige Kommissionsarbeit und die erste Lesung haben ein glasklares Bild ergeben: Das geltende Recht ist für die Mehrheit der Ratsmitglieder zu wenig eigentümerfreundlich, lässt zu wenig Raum für die Bedürfnisse der Benutzer zu und wird als zu restriktiv wahrgenommen. Es wurden daher durch die Kommission und in der ersten Lesung entsprechende Pflöcke eingeschlagen:

- «äusserst hoher» anstelle von «sehr hoher Wert»;
- Kumulation von zwei der drei Kriterien;
- Abschaffung der Denkmalkommission;
- langfristiger Nutzen;
- unter 70 Jahren nur freiwillige Unterschutzstellung;
- höhere Beiträge.

Der Hall der Hammerschläge, mit welchen diese Pflöcke eingeschlagen wurden, wurde gehört. Verschiedene Akteure und Gruppierungen sind aktiv geworden: Auch die Ratsmitglieder sind wohl von entsprechenden Interessengruppen angesprochen und bearbeitet wurden. Der Hall wurde auch im Regierungsrat, bei der Direktion des Inneren und im Amt für Denkmalpflege und Archäologie gehört. Er ist für Menschen und Mitarbeiter, deren Aufgabe und Pflicht es ist, das Kulturerbe im Baubereich möglichst zu bewahren, nicht ganz einfach. Und trotzdem: Der Hall der Hammerschläge ist nicht auf taube Ohren gestossen, sondern wurde gehört und verstanden. Entscheide im Januar 2019 sind in Richtung der eingeschlagenen Pflöcke gefällt worden, selbstverständlich gemäss aktuellem Recht.

In diesem Sinn hat sich die Regierung zu den bisher behandelten Paragrafen nicht geäussert. Entscheidend sind für den Direktor des Innern die Regelungen in § 25 und § 30. Mit den bisherigen Vorgaben des Kantonsrats kann die Regierung leben.

- **Abstimmung 5:** Der Rat lehnt den Antrag der SP- und der ALG-Fraktion auf Wiederaufnahme von § 10 Abs. 3 des bisherigen Rechts, also auf Beibehaltung der Denkmalkommission, mit 48 zu 26 Stimmen ab und hält damit am Ergebnis der ersten Lesung fest.

§ 25 Abs. 1 Bst. c

Die **Vorsitzende** hält fest, dass die SP- und die ALG-Fraktion die Streichung von «langfristig» beantragen.

Hubert Schuler spricht für die antragstellenden Fraktionen. Die Forderung der «langfristigen Nutzung» kann nicht umgesetzt werden. Was bedeutet «langfristig», und welche Nutzung soll denn langfristig garantiert werden? Was geschieht, wenn

ein Objekt veräussert wird und die neuen Besitzenden eine andere Nutzung wünschen? Müssen dann der Kanton und die Gemeinden den Umbau für die neue langfristige Nutzung mitfinanzieren? Es wäre sinnvoll, wenn der Kantonsrat in der Gesetzgebung eine Sprache verwenden würde, welche möglichst wenig Interpretationsspielraum zulässt. Der geltende Begriff hat sich bewährt. «Verhältnismässig» zeigt auch auf, dass der Unterschied zwischen dem finanziellen Aufwand und einer zukünftigen Nutzung gewahrt werden soll. Die SP- und die ALG-Fraktion stellen deshalb den **Antrag**, hier beim geltenden Recht zu bleiben.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** teilt mit, dass die Kommission bei 14 Anwesenden mit 12 zu 2 Stimmen entschieden hat, am Ergebnis der ersten Lesung festzuhalten.

Für FDP-Sprecher **Peter Letter** geht es hier darum, dass eine langfristige Nutzung und nicht Zwischennutzungen gemeint sind. Es wäre falsch, Zwischennutzungen als Benchmark zu setzen. Eine Nutzung soll langfristig sinnvoll sein.

→ **Abstimmung 6:** Der Rat hält mit 55 zu 20 Stimmen am Ergebnis der ersten Lesung fest.

§ 25 Abs. 4

Die **Vorsitzende** hält fest, dass Adrian Moos eine Ergänzung in § 25 Abs. 4 beantragt, während die SP- und ALG-Fraktion sowie der Regierungsrat die Streichung dieses Absatzes beantragen. Sie legt fest, dass zuerst über die beantragte Ergänzung beraten und die bereinigte Fassung dann dem Antrag auf Streichung gegenübergestellt wird.

Mariann Hess spricht für die antragstellenden Fraktionen. Die ALG und die SP sind gegen ein Mindestalter von 70 Jahren. Wie im Bericht und Antrag des Regierungsrats eingehend beschrieben und erklärt wurde, ist eine Altersgrenze nicht gesetzeskonform und widerspricht dem Begriff des Denkmals. Gemäss Kurzgutachten von Prof. Dr. Arnold Marti verstösst eine definierte Alterslimite – hier jene eines Mindestalters von 70 Jahren – gegen übergeordnetes Recht. Es ist nicht richtig bzw. nicht möglich, dass der Kantonsrat einen Passus ins Gesetz aufnimmt, welcher nicht durchgesetzt werden kann.

Ein Beispiel bezüglich Alterslimite: Der Gubel in Menzingen ist nicht nur wegen der schönen, barocken Kirche und des Klosters bekannt, sondern auch wegen der Fliegerabwehr-Lenk Waffenstellung «Bloodhound» aus den 1960er Jahren. Es ist schon einige Jahre her, seit man diese Lenk Waffenstellung – sie war noch keine fünfzig Jahre alt – abreißen wollte, weil sie veraltet und unbrauchbar geworden war. Um dies zu verhindern, gründete man die Militärhistorische Stiftung Zug. Heute ist diese Anlage weltweit die einzige des britischen Typs Bloodhound Mark II und somit ein wichtiger Zeitzeuge geworden. Via Zug Tourismus werden Führungen angeboten, was rege genutzt wird.

Adrian Moos schlägt in Bezug auf die 70-Jahre-Regelung einige Anpassungen und Ergänzungen vor. Unbestritten ist die Alterslimite von 70 Jahren willkürlich. Das gilt aber auch für das AHV-Alter. Die Limite gibt dem Eigentümer aber die Gewissheit, dass sein Gebäude vor dem Erreichen des Alters von 70 Jahren in den allermeisten Fällen problemlos abgeändert oder abgebrochen werden kann. Damit bringt der Rat

zum Ausdruck, dass er der inneren Verdichtung nachlebt und das Denkmalschutzgesetz auch nicht ein verlängerter Arm des Urheberrechts für Architekten darstellt. Die Absolutheit dieser 70 Jahren soll aber durch den Antrag des Votanten eingeschränkt werden, wonach Objekte von regionaler oder nationaler Bedeutung eben doch unter Schutz gestellt werden können. Damit wird erreicht, dass auch jüngere Objekte von grösster denkmalpflegerischer Bedeutung geschützt und der Nachwelt erhalten werden können. Auch wird mit dieser Bestimmung das Problem gelöst, dass die strikte 70-Jahre-Regelung gegen das Raumplanungsrecht und sogar gegen Völkerrecht verstösst.

Mit einer weiteren Ergänzung soll eine präzise Altersdefinition eingeführt werden. Im Gegensatz zur Geburt eines Menschen ist die Geburt eines Gebäudes nicht so eindeutig. Ist der bestimmende Zeitpunkt die erste Bauanfrage, das Einreichen des Baugesuchs, die Erteilung der Baubewilligung, der Spatenstich oder gar die Bauabnahme? Der eindeutigste und aktenkundige Zeitpunkt ist das Datum der rechtskräftigen Baubewilligung. Deshalb soll im Gesetz auf diesen Zeitpunkt abgestellt werden. Als weitere Ergänzung erfolgt eine Regelung über den Zeitpunkt der Festlegung des Gebäudealters: Massgebend ist das Alter des Gebäudes zu Beginn des Unterschutzstellungsverfahrens oder zum Zeitpunkt der Einreichung eines Bau- oder Abbruchgesuchs durch den Eigentümer. Damit wird erreicht, dass sich die Rechtslage auch bei einem lang andauernden Unterschutzstellungsverfahren nicht mehr verändern kann. Dies schafft Klarheit und Rechtssicherheit. Der Votant bittet deshalb den Rat, seinen Antrag zu unterstützen.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** teilt mit, dass die Kommission hier zwei Abstimmungen vorgenommen hat. Zunächst hat sie den Antrag von Adrian Moos dem Ergebnis der ersten Lesung gegenübergestellt. Dabei hat der Antrag Moos mit 8 zu 6 Stimmen obsiegt. Danach wurde der Antrag Moos dem Streichungsantrag gegenübergestellt, wobei der Antrag Moos mit 11 zu 3 Stimmen obsiegte.

Hans Baumgartner teilt mit, dass sich die CVP-Fraktion nochmals intensiv mit den verschiedenen Begründungen, insbesondere mit den Stellungnahmen der Regierung, auseinandergesetzt hat. Für die CVP ist wichtig, dass Bestimmungen im Gesetz Klarheit schaffen, nicht anderen einschlägigen Bestimmungen widersprechen und vor allem – im Interesse der Betroffenen – Rechtssicherheit schaffen. Zudem sollen sie verständlich sein und einfach umgesetzt werden können. Die Mehrheit der CVP ist nach all den Diskussionen und Informationen zum Schluss gekommen, dass der Entscheid der ersten Lesung im Sinn einer einfachen und praktikablen Lösung korrigiert und demnach aufgehoben werden soll. Der Antrag von Adrian Moos, wonach die 70-Jahre-Regelung nur für Objekte von regionaler- und nationaler Bedeutung gelten und eine Bestimmung zur eindeutigen Festlegung des Alters der Baute aufgenommen werden soll, ist eine Möglichkeit, wenigstens einen Teil der Umsetzungsschwierigkeiten zu entschärfen. Allerdings wird die Klassierung in lokale oder regionale Objekte für neue Streitpunkte sorgen. Eine Mehrheit der CVP-Fraktion findet darum, dass das Gesetz mit den bereits beschlossenen neuen Bestimmungen hinreichend verschärft wurde und der Kanton Zug damit einen angemessenen Denkmalschutz erhält. Sie unterstützt deshalb den Antrag des Regierungsrats, § 25 Abs. 4 ersatzlos wieder zu streichen.

Karl Nussbaumer teilt mit, dass sich für die SVP-Fraktion seit der ersten Lesung nichts geändert hat. Sie hält einstimmig am Ergebnis der ersten Lesung fest

Peter Letter informiert, dass die FDP-Fraktion den Antrag von Adrian Moos auf Ergänzung der 70-Jahre-Regelung unterstützt. Der Antrag bringt zum einen eine sinnvolle Relativierung der in der ersten Lesung in absoluter Form formulierten 70-Jahre-Regelung, zum anderen bringt er mit der Konkretisierung der Definition des Alters eines Gebäudes Rechtssicherheit. FDP hält es weiterhin für sinnvoll, dass Objekte, die jünger als 70 Jahre sind, nicht gegen den Willen der Eigentümerschaft unter Schutz gestellt werden können. Ein Denkmal ist ein Zeitzeuge, braucht also Zeit. Wie lange, darüber gibt es keine Vorgaben, auch nicht in übergeordnetem Recht. Es gibt durchaus fragliche Objekte, die man als Beispiele herbeiziehen kann: Sind die Flaschenabfüllanlage der Brauerei Baar aus den 1960er Jahren, das Hallenbad Lättich in Baar von 1972, die Schulanlage Inwil von 1970 oder die Hochhäuser Alpenblick von 1962 schützenswert? Sie alle würden wahrscheinlich der 70-Jahre-Regelung zum Opfer fallen, auch wenn Objekte von nationaler oder regionaler Bedeutung von der Regelung ausgenommen wären. Interessant ist das von Mariann Hess angeführte Beispiel der Fliegerabwehr-Lenk Waffenstellung auf dem Gubel. Das Beispiel zeigt wohl gerade auf, dass die 70-Jahre-Regelung sehr gut funktionieren würde, formierte sich doch eine Eigentümerschaft, die Militärgeschichtliche Stiftung Zug, welche sich zum Ziel setzte, die Anlage zu erhalten – also eine Eigentümerschaft, welche die Unterschutzstellung befürwortete. Und da es in der Schweiz und in ganz Europa keine vergleichbare Anlage mehr gibt, dürfte die Anlage auf dem Gubel von regionaler und nationaler Bedeutung sein – und wäre damit von der 70-Jahre-Regelung nicht betroffen. Das Beispiel zeigt, dass die vorgeschlagene Lösung gut austariert ist.

Ob man diese Einschränkung will oder nicht, ist eine Abwägungsfrage, zu der man unterschiedlicher Meinung sein kann. Das Argumente der SP und der ALG, dass diese Regelung gegen übergeordnetes Recht verstosse, erachtet der Votant aber als falsch: Die 70-Jahre-Regelung ist rechtlich zulässig. In der vorbereitenden Kommission nahmen zwei Experten dazu Stellung:

- Prof. Häni führte klar aus, dass der Kanton in der Gesetzgebung frei sei, solange er die nationalen Schutzobjekte respektiere; die internationalen Anforderungen werden durch das Bundesinventar im Grundsatz erfüllt.
- Im Kurzgutachten von Prof. Marti heisst es: «Die Gesetzgebungskompetenz ist grundsätzlich ganz beim Kanton.» Und weiter: «Der Denkmalschutz bezieht sich (wie der Begriff nahelegt) nicht auf ganz neu geschaffene Bauten und Kulturobjekte, sondern auf Objekte, welche nach einer gewissen Zeit zu Denkmälern geworden sind, wobei jedoch keine gesetzlichen Altersgrenzen im Sinne eines Mindestalters bestehen.» Es gibt also keine entsprechende Regelung im übergeordneten Recht, aber man kann eine solche einführen.

Die Meinung der FDP-Fraktion ist klar: Junge Gebäude sollen nicht gegen den Willen der Eigentümer als Denkmal definiert werden. Entsprechend sollen Eigentümer, die speziell und besonders anforderungsreich bauen möchten, nicht potenziell bestraft werden, indem sie zu einem späteren Zeitpunkt – innerhalb der genannten Frist – die Verfügungsgewalt über ihre Gebäude verlieren könnten. Die FDP-Fraktion unterstützt deshalb die gemäss Antrag von Adrian Moos geänderte Regelung.

Anastas Odermatt als Sprecher der ALG-Fraktion möchte in Zusammenhang mit dem von Adrian Moos beantragten Zusatz «sofern sie nicht von regionaler oder nationaler Bedeutung sind» erstens wissen, wer die Kompetenz für die Definition als regional bzw. national bedeutendes Objekt hat. Wird hier nicht ein Pleonasmus in dem Sinne eingebaut, dass der übergeordnete Kompetenzhalter voraussetzt, dass ein Objekt bereits ein Denkmal von lokaler Bedeutung sein muss, bevor es zu regionaler oder gar nationaler Bedeutung hochgestuft wird? Wenn dem nämlich so

wäre, wäre das ein schlechter Witz. Im Übrigen hat der Votant via Google herausgefunden, dass es seitens Bund ein Inventar von regional bedeutenden Baudenkmalern gemäss Art. 13 Natur- und Heimatschutzgesetz gibt. Zug ist dort ebenfalls vertreten, wobei in einem Fall steht: «Eigenwert regional, Einstufung lokal-regional». Der Votant hat das Gefühl, dass mit der beantragten Ergänzung eine neue Baustelle eröffnet wird: Es tönt schön im Gesetz, schlussendlich müssten aber die Gerichte entscheiden, was wie gehandhabt wird. Der Votant bittet vor allem bezüglich Kompetenzregelung um Klärung, damit der Rat nicht eine Katze im Sack kauft.

Adrian Moos hält fest, dass denkmalpflegerische Tätigkeit immer mit viel Ermessen zu tun hat: Es sind unbestimmte Rechtsbegriffe, in die man sich einordnen muss. Der Votant hat deshalb bewusst eine Formulierung gewählt, die in der Praxis im Einzelfall ausgestaltet werden muss. «Regional» bedeutet aber, dass es nicht in jeder Gemeinde zehn Objekte dieser Kategorie gibt – sonst wären sie nicht von regionaler Bedeutung. Man kann sich in diesem Sinn etwa vorstellen, wie das ausgelegt wird. Natürlich ist es so, dass ein Objekt von nationaler Bedeutung wohl auch regional bedeutend ist. Das nimmt die Thematik mit, dass es vom übergeordneten völkerrechtlichen Aspekt her ganz tolle Objekte gibt, die auf nationaler Stufe *geratet* sind. Das tut der beantragten Ergänzung aber keinen Abbruch: Es geht um eine Klärung, und man weiss, dass Objekte ab Stufe regional von der 70-Jahre-Regelung ausgenommen sind.

Daniel Stadlin hält fest, dass es grundsätzlich keine Kulturperiode gibt, deren materielle Zeugen nichts zu sagen hätten, die nicht erhaltenswert wären: Es gibt keine denkmalschutz-unwürdige Epochen. Dies gilt auch für die Architektur ab der Mitte des 20. Jahrhundert. Bauten aus dieser Zeit sind nicht von vornherein weniger bedeutend als solche aus dem Mittelalter, dem Barock oder dem 19. Jahrhundert. So steht der Ausschluss eines schutzwürdigen Objekts einzig aufgrund seines Alters dem Wesen des Denkmalschutzes ganz grundsätzlich entgegen.

Die 70-Jahre-Regelung würde etwa 220 Objekte im Inventar der schützenswerten Denkmäler betreffen und – zumindest theoretisch – 18 im Verzeichnis der geschützten Denkmäler. Mindestens bei jenen im Inventar ergäben sich Probleme in der Praxis, sind die erfassten Baudaten doch sehr heterogen. Allein schon die Definition des Alters eines Gebäudes ist alles andere als klar: Bezieht sich das auf das Datum der Planung, der Baueingabe, der Baubewilligung, der Bauabnahme oder der Aufnahme in die Brandassekuranz? Auch dürfte es Probleme mit Objekten geben, die nahe der Grenze von 70 Jahren liegen. Diese kann sich während der Schutzabklärung verschieben und so ein Objekt wieder jünger machen. Oder wie wird das Alter von in Etappen realisierten Objekten festgelegt?

Die Anwendung einer willkürlich gewählten Zeitgrenze verstösst einerseits voraussichtlich gegen übergeordnetes Recht wie dem Gebot der Rechtsgleichheit, und andererseits dürfte sie zu vielen Beschwerden führen, was letztlich Rechtsunsicherheit sowie Zeit- und Kostenaufwand zur Folge hätte. Obwohl die Regelung eine klar definierte Zahl beinhaltet, schafft sie viel Unklarheit. Der Votant bittet deshalb, § 25 Abs. 4 – wie vom Regierungsrat beantragt – ersatzlos zu streichen.

Heini Schmid legt seine Interessenbindung offen: Er besitzt Häuser, die geschützt bzw. im Inventar sind, und ist daher von der Ausgestaltung des Denkmalschutzgesetzes in seinen persönlichen Interessen direkt betroffen.

Der Votant möchte eine Lanze brechen für den Vorschlag von Adrian Moos. Dieser hat sich bemüht, einerseits den Kerngedanken der ersten Lesung zu erhalten und andererseits der rechtlichen Fragwürdigkeit der Bestimmung Rechnung zu tragen.

Auch der Votant ist der Meinung, dass eine feste zeitliche Limite den Grundsatz des Denkmalschutzes verletzen würde. Die Denkmalpflege muss die Möglichkeit haben, überragende, äusserst schützenswerte Gebäude, auch wenn sie jünger als 70 Jahre sind, mit einer Verfügung vor einem drohenden Abbruch zu bewahren. Die Limite von 70 Jahren würde – so glaubt der Votant – auch internationalen Vereinbarungen nicht standhalten, und wie er das Bundesgericht kennt, würde dieses liebend gerne dem Gesetzgeber sagen, was Sache ist. Da hätte der Kanton Zug wahrscheinlich einen schweren Stand. Es ist deshalb wichtig, den Antrag Moos zu unterstützen, wenn man die Latte für jüngere Gebäude etwas höher setzen möchte. Nur so wird die Bestimmung gerichtsfest – und es muss eine Möglichkeit geben, auch jüngere Gebäude unter Schutz stellen zu können, wenn sie denkmalpflege-risch wichtig sind.

Warum trotzdem generell 70 Jahre? Einerseits endet das Inventar der schützenswerten Objekte heute mit Bauten von 1975. Seither sind bereits 44 Jahre verstrichen, und jüngere Gebäude sind im Inventar nicht erfasst. Die nächste Überarbeitung des Inventars findet vielleicht in zehn Jahren statt, was bedeutet, dass Gebäude, die dazumal jünger als 55 Jahre sind, im Inventar noch nicht erfasst sein werden. Und die 15 Jahre von 55 bis 70 sind wahrscheinlich nicht matchentscheidend, wenn man die Möglichkeit hat, ganz wichtige Gebäude in jedem Fall unter Schutz zu stellen. Das grösste Problem, das der Denkmalschutz heute hat, ist – so glaubt der Votant –, dass der Begriff des Denkmals in die Moderne führt. Die Bevölkerung ist aber noch keineswegs da angekommen: Wenn man auf der Strasse fragen würde, ob irgendwelche an sich grässliche Hochhäuser unter Schutz gestellt werden sollen, würden das wohl 90 Prozent der Befragten ablehnen. Man muss aber aufpassen, dass man nicht die Kriterien wegen der neueren Gebäude immer höher ansetzt – und dadurch dort, wo eine Unterschutzstellung eigentlich unbestritten ist, nämlich bei alten Gebäuden, plötzlich Probleme bekommt, weil die Anforderungen so hoch sind, dass die Bauern ihre alten, schönen Häuser nicht mehr unter Schutz stellen können. Man muss deshalb genau überlegen, welche Häuser aus neuerer Zeit geschützt werden sollen. Sollen brutale Betonbauten tatsächlich unter Schutz gestellt werden? Genau daran entzündet sich nämlich die politische Diskussion. Es ist deshalb wichtig, dass der Kantonsrat als Gesetzgeber den Hinweis macht, dass neue Gebäude nicht zu schnell unter Schutz gestellt werden sollen und dass man dabei sehr wählerisch sein soll: Nicht alles, was architekturhistorisch vielleicht wichtig und erhaltenswert ist, wird auch von der Gesellschaft so beurteilt. Der Votant bittet deshalb, den Antrag von Adrian Moos zu unterstützen.

Manuel Brandenburg spricht als Einzelsprecher, nicht als Kommissionspräsident, weshalb er aus seinem politischen Herzen jetzt keine Mördergrube machen muss. Er teilt die von Anastas Odermatt geäusserten Bedenken. Mit dem qualifizierenden Kriterium der regionalen und nationalen Bedeutung schafft man nicht Rechts-sicherheit, sondern Rechtsunsicherheit. Man wird bei einem Objekt, das jünger als 70 Jahre ist, schnell Gefahr laufen, dass von der rechtsanwendenden Behörde versucht wird, diesem Objekt regionale oder nationale Bedeutung zuzumessen. Das wird zu Verfahren und Gutachten führen, allenfalls unter Einbezug des Bundes und der eidgenössischen Denkmalschutzkommission – und es kann Jahre dauern, bis man weiss, ob ein Objekt regional oder national bedeutend ist. Das heisst auch: mehr Kosten, mehr Rechtsunsicherheit, natürlich aber auch mehr Arbeit für Baujuristen. Der Votant rät deshalb davon ab, die beantragte qualifizierende Formulierung in das Gesetz zu schreiben. Die Umsetzung wird dadurch komplizierter, und es wird für die Eigentümer längere Verfahren geben. Der Votant empfiehlt, beim Resultat der ersten Lesung zu bleiben.

Andreas Hostettler, Direktor des Innern, stellt klar, dass die Lenkwaffenstellung «Bloodhound» nicht der Militärhistorischen Stiftung Zug, sondern dem VBS gehört. Dieses wollte die Anlage abbrechen, was mit der 70-Jahre-Regelung nicht hätte verhindert werden können, wohl aber mit der Formulierung gemäss Antrag Moos. Bezüglich der Revision des Inventars schützenswerter Objekte hält der Direktor des Innern fest, dass diese im letzten Jahr abgeschlossen wurde; sie wird erst in etwa fünfzehn Jahren bei der nächsten Ortsplanrevision wieder angepackt.

Der Direktor des Innern erinnert an die bereits genannten Pflöcke: «äusserst hoher» Wert, Kumulation der drei Kriterien, Abschaffung der Denkmalkommission, langfristiger Nutzen. Der Korb ist damit voll. Mit dem jetzt vorgesehenen § 25 Abs. 4 geht für die Regierung im neuen Gesetz das Augenmass verloren. Zudem bekommt das Gesetz aus Sicht der Regierung eine Unwucht, denn es entstehen zwei Kategorien: mehr als 70 bzw. weniger als 70 Jahre alt. Das gleiche Gebäude wird an seinem 70. Geburtstag plötzlich anders beurteilt als noch am Vortag. Wert, Verkaufbarkeit, Umbaubarkeit usw. ändern sich. Es gibt keinen inneren Zusammenhang, warum etwas plötzlich schützenswert werden soll, nur weil es einen Tag älter ist. Dieses Unwucht wird die Juristen freuen: zwei Juristen, drei Meinungen. Das erhöhte Risiko für Rechtsmittelverfahren wird ihnen viel Arbeit verschaffen, die letztlich von den Eigentümern zu bezahlen ist.

Zusammengefasst hält der Direktor des Innern fest:

- Der Kurs des neuen Gesetzes wurde verstanden, dazu braucht es die 70-Jahre-Regelung schlicht nicht.
- Die 70-Jahre-Regelung ist eine Unwucht, die nicht hilfreich ist.
- Die von Adrian Moos beantragten Ergänzungen scheinen der Regierung mehr als nur einen Gedanken wert zu sein; sie sind ein möglicher Weg.

Trotzdem aber bittet der Direktor des Innern den Rat, die 70-Jahre-Regelung im Sinne eines runden Gesetzes mit Augenmass aus dem Gesetz zu streichen.

Die **Vorsitzende** legt fest, dass zuerst über den Antrag von Adrian Moos abgestimmt und die bereinigte Fassung dann dem Antrag auf Streichung gegenübergestellt wird.

- **Abstimmung 7:** Der Rat stimmt der von Adrian Moos beantragten Ergänzung mit 43 zu 30 Stimmen zu.
- **Abstimmung 8:** Der Rat genehmigt mit 43 zu 31 Stimmen die gemäss Antrag Moos bereinigte Fassung und lehnt die vom Regierungsrat sowie von der SP- und der ALG-Fraktion beantragte Streichung ab.

§ 25 Abs. 5

Die **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat die Ergänzung «grundsätzlich» und einen zweiten Satz («Diese Frist darf in begründeten Fällen überschritten werden») beantragt.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** teilt mit, dass die Kommission mit 12 zu 1 Stimmen den Antrag des Regierungsrats unterstützt.

Kurt Balmer ist etwas erstaunt, dass die vorberatende Kommission nun plötzlich umgeschwenkt ist und der Antrag des Regierungsrats einfach durchgewinkt bzw. das Resultat der ersten Lesung in einer so wesentlichen Frage einfach *ad acta* ge-

legt werden soll. Der Votant kann die Formulierung des Regierungsrats nicht unterstützen. Weshalb? Im Ergebnis der ersten Lesung steht: «Der Regierungsrat entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Antrag der Direktion des Innern.» Diese Formulierung beinhaltet immer einen Grundsatz, gibt es doch – auch ohne ausdrückliche Erwähnung – immer Ausnahmen. Dazu kommt, dass es keine Sanktion gibt, wenn der Regierungsrat die Frist nicht einhält: keine Busse, auch keine Gefängnisstrafe. Die vom Regierungsrat beantragte Ergänzung ist also unnötig. Man reguliert hier in einer detaillierten Art und Weise, die völlig überflüssig ist. Und man schafft damit ein unnötiges Präjudiz und ändert die Praxis, denn solche detaillierten Formulierungen hat man in der Vergangenheit unterlassen. Man müsste konsequenterweise also die ganze Zuger Gesetzgebung überarbeiten und nach Möglichkeiten suchen, wo der Regierungsrat in begründeten Ausnahmefällen eine Frist erstrecken könnte. Diese Praxisänderung ist völlig unnötig.

Im Übrigen wüsste der Votant gerne, was der Regierungsrat unter «begründeten Fällen» versteht. Ist es ein begründeter Fall, wenn ein Sachbearbeiter während vierzehn Tagen krank ist? Es ist völlig unklar, was ein «begründeter Fall» ist, weshalb diese Formulierung unnötig ist. Zudem steht bereits im Ergebnis der ersten Lesung, dass die Frist mit dem Antrag der Direktion des Innern zu laufen beginnt. Der Regierungsrat bzw. die Direktion des Innern hat es also in der Hand, die Frist durch den Zeitpunkt des Antrags zu steuern. Auch deshalb ist die beantragte Ergänzung nicht nötig. Der Votant bittet den Rat, den Antrag des Regierungsrats abzulehnen und beim Ergebnis der ersten Lesung zu bleiben.

Andreas Hostettler, Direktor des Innern, ist froh zu hören, dass er nicht in das Gefängnis muss und den Sitzungen des Kantonsrats beiwohnen kann.

Mit dem Wort «grundsätzlich» geht es der Regierung nur um Ehrlichkeit. Im bisherigen Gesetz war gar nichts enthalten. Die drei Monate findet die Regierung gut und richtig, und nach dem Pareto-Prinzip – 80 zu 20 resp. 90 zu 10 – sind damit die meisten Fälle abgehandelt. Mit «begründeten Fällen» sind natürlich nicht Fälle gemeint, die wegen Ferienabwesenheit oder mangelnder Motivation von Mitarbeitenden nicht rechtzeitig behandelt werden können, vielmehr geht es um Gründe, welche ausserhalb des Einflussbereichs des zuständigen Amtes liegen. Ein Beispiel: Es gab einen Fall, in dem ein Gebäude vom Dachboden bis in den Keller mit Hausrat und Möbeln vollgestopft und die nötige Begehung vor Ort schlicht unmöglich war. Und es war auch nicht möglich, von den bejahrten Eigentümern eine Räumung innerhalb von zwei Wochen zu verlangen. Genau um solche Fälle, auf welche die Denkmalpflege keinen Einfluss hat, geht es. Die Regelung ist kein Freipass, sondern bildet die Realität ab und ist ehrlich. Der Direktor des Innern bittet den Rat, dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen.

Die **Vorsitzende** hält fest, dass die zwei beantragten Ergänzungen inhaltlich zusammenhängen und deshalb zusammen darüber abgestimmt wird.

→ **Abstimmung 9:** Der Rat folgt mit 51 zu 23 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats.

§ 30 Abs. 2, 2a, 2b und 3

Die **Vorsitzende** hält fest, dass René Kryenbühl und Karl Nussbaumer folgende Anträge stellen:

- Abs. 1: Beibehaltung des Ergebnisses der ersten Lesung (bisheriger Abs. 1a);

- Abs. 2: Beibehaltung des geltenden Rechts (bisheriger Abs. 1);
 - Abs. 2a: Ergänzung bezüglich innerer Bausubstanz, mit Aufzählung Bst. a, b und c;
 - Abs. 2b: Ergänzung bezüglich äusserer Bausubstanz, mit Aufzählung Bst. a und b;
 - Abs. 3: Beibehaltung geltenden Rechts (bisheriger Abs. 2).
- Materielle Änderungen werden somit in Abs. 2a und 2b beantragt.

Karl Nussbaumer spricht für die Antragsteller. Im beantragten zusätzlichen Abs. 2a geht es darum, dass man den Wohnbereich nach heutigem Standard erstellen und vor allem für eine alters- und behindertengerechte Nutzung anpassen darf. Abs. 2b soll ermöglichen, dass Verbesserungen der Wärmedämmung von Fassaden und Dächern erlaubt und eine bedingte, von aussen allenfalls sichtbare Zunahme des Volumens denkmalpflegerisch akzeptiert werden. Gerade in der heutigen Zeit, in der alle vom Energiesparen sprechen, sollte dies selbstverständlich sein und auch von linker Seite unterstützt werden.

Um das Ganze zu entschärfen, stellen die Antragsteller einen zusätzlichen **Antrag**: Anstelle von «wird diese Zustimmung *in jedem Fall* erteilt» soll es sowohl in Abs. 2a als auch in Abs. 2b neu «wird diese Zustimmung *in der Regel* erteilt» heissen. In der vorberatenden Kommission ist den Antragstellern nämlich bewusst geworden, dass die ursprünglich beantragte Formulierung zu scharf wäre.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** teilt mit, dass die Kommission den Antrag Kryenbühl/Nussbaumer zu Abs. 2a verworfen hat, dafür aber die folgende Formulierung beantragt: «Anpassungen der inneren Bausubstanz, welche eine alters- und behindertengerechte Nutzung oder einen zeitgemässen Wohnstandard bezwecken, werden bewilligt, sofern diesen nicht schwerwiegende denkmalpflegerische Interessen entgegenstehen.» Den Antrag Kyenbühl/Nussbaumer zu Abs. 2b hat die Kommission mit 9 zu 4 Stimmen bei 0 Enthaltungen abgelehnt.

Hans Baumgartner teilt mit, dass die CVP-Fraktion grosse Sympathie für die Anträge von René Kryenbühl und Karl Nussbaumer hegt. Die vorliegende Bestimmung greift ja stark ins Grundeigentum der Betroffenen und in deren tägliches Leben ein. Allerdings war die CVP auch der Meinung, dass die beantragte Formulierung sehr absolut ist und keinen Spielraum zulässt, was die Umsetzung schwierig macht. Zudem gibt es im revidierten Gesetz bereits Bestimmungen, die das Anliegen aufnehmen, wenn auch nicht in derselben Klarheit. Nun haben die zwei Antragsteller ihren Antrag abgeschwächt, und als Alternative steht auch noch der Antrag der vorberatenden Kommission im Raum, der nach Ansicht des Votanten eine Zwischenlösung darstellt. In der CVP-Fraktion wurde allerdings nicht mehr darüber beraten.

Peter Letter teilt mit, dass der FDP-Fraktion die Anträge von René Kryenbühl und Karl Nussbaumer zu weit gehen, auch mit der neu beantragten Formulierung «in der Regel». Dies gilt insbesondere für Abs. 2b betreffend äussere Bausubstanz, der es erlauben würde, jedes Denkmal durch eine Kopie zu ersetzen. Das ist für die FDP nicht sinnvoll. Sympathien hat sie aber für das Anliegen betreffend innere Bausubstanz. Auch hier geht ihr die Absolutheit der Formulierung aber zu weit. Entsprechend hat die FDP die alternative Formulierung eingebracht, die jetzt die Kommission beantragt und die nach Ansicht der FDP zielführend ist: Alters- und behindertengerechte Nutzung und ein zeitgemässer Wohnstandard sollen möglichst ermöglicht werden, wenn nicht schwerwiegende denkmalpflegerische Interessen entgegenstehen. Die FDP-Fraktion unterstützt in diesem Sinn den Antrag der vorberatenden Kommission.

ALG-Sprecherin **Mariann Hess** hält fest, dass das Denkmalschutzgesetz bereits eine sinn- und massvolle Bestimmung betreffend Leben nach heutigem Standard enthält, nämlich § 30 Abs. 1a gemäss erster Lesung: «Geschützte Baudenkmäler können nach den Bedürfnissen des heutigen Lebens und Wohnens für bisherige oder passende neue Zwecke genutzt und unter Berücksichtigung ihres Werts verändert werden.» Die ALG lehnt eine Verschärfung mit dem Begriff «schwerwiegend» ab. Sie ist gegen die faktische Aufhebung des Schutzes im Innern eines Denkmals. Der Wert eines Denkmals wird auch durch seinen Inhalt definiert. Aussen fix und innen nix, mag für den Ortsbildschutz gehen, nicht aber für ein Denkmal. Gerade Innenausstattungen sind für ein Denkmal oft individuell und somit einmalig ausgeführt. Sie erzählen viel über die persönliche Geschichte und die Zeiten, die das Baudenkmal durchlebt hat. Es steckt grosses handwerkliches Können und Wissen darin, das verloren geht und nicht mehr nachvollziehbar ist. Diese Handarbeit kann man sich heute nicht mehr leisten, weil einerseits das Wissen fehlt, andererseits solche Arbeiten unbezahlbar wären.

Sicher erinnern sich die «alten» Kantonsräte noch an den letzten Ausflug auf die Halbinsel Buonas. Dort zeigte man dem Rat Bilder des zweiten Schlosses von Buonas. Dieses ausserordentliche Bauwerk wurde vom renommierten englischen Architekten William Wilkinson von 1873 bis 1877 im neugotischen Stil gebaut. Hundert Jahre später wurde es abgerissen, weil es laut Besitzerin nicht mehr dem damaligen Lebensstandard genügte. Standards – das wissen alle – ändern sich je länger desto schneller und dürfen kein Grund sein, wertvolle Zeitzeugen zu zerstören. Der Bau auf der Halbinsel Buonas war eines der Hauptwerke der profanen Neugotik in der Schweiz. Sein Abbruch wird heute als einer der grössten Verluste an Architektursubstanz im Kanton Zug bewertet.

Die Denkmalpflege hat viel Erfahrung, wie man historische Interieurs mit den heutigen Bedürfnissen des Lebens und Wohnens auf interessante und innovative Weise kombinieren kann, ohne dass der historische Wert verlorengeht. Und genau dies macht diese Häuser so einzigartig in ihrer Ausstrahlung. Sie erzählen Geschichte und lassen sie hautnah erleben.

Zu § 30 Abs. 2a Bst. b und c sowie Abs. 2b Bst. a: Es ist erstaunlich, dass man hier mit Umweltschutz und Verdichtung argumentiert und die Behindertengerechtigkeit bemüht, um Ausnahme- und Einzelfälle in ein Gesetz zu schreiben, gleichzeitig aber nicht müde wird zu verlangen, dass Gesetze schlank zu halten und Vorschriften möglichst zu vermeiden seien. Und zur Verdichtung: Man soll sich nicht durch die vermeintliche Verdichtung blenden lassen. Die Wohnfläche pro Kopf nimmt in neuen Bauten nämlich ständig zu und vernichtet damit das Verdichtungsziel. Letztendlich hat man alles zugebaut, aber trotzdem nicht verdichtet.

Schliesslich noch zu § 30 Abs. 2b Bst. b, wo es um Kopien von Denkmälern geht: Diese Art Antrag wurde wiederholt des Langen und Breiten in allen Kommissions-sitzungen besprochen. Eine Kopie hat nichts mit einem Denkmal zu tun – und somit nichts mit dem Denkmalschutzgesetz. Vielleicht lässt es sich besser verstehen, wenn man den Zusammenhang mit monetären Werten erklärt: Warum ist ein echter Rembrandt mehrere Millionen Franken wert, eine Kopie aber höchstens einige tausend Franken? Hat man das nicht verstanden, versteht man auch das Denkmalschutzgesetz nicht.

Auf Nachfrage der Vorsitzenden hält **Mariann Hess** fest, dass die ALG-Fraktion keinen konkreten Antrag stellt. Sie ist aber gegen die weitere Verschärfung des Gesetzes und unterstützt auch die beantragten Zusatzklauseln nicht.

Thomas Meierhans legt seine Interessenbindung offen: Er wohnt in einem 250-jährigen Haus in Steinhausen, das in der Liste der schützenswerten Objekte steht. Er hat grosse Sympathie für den Antrag der vorberatenden Kommission. Denkmalschutz beruht ja immer auf einem öffentlichen Interesse: Jeder, der am Haus des Votanten vorbeigeht, kann dieses von aussen betrachten, und dass man da etwas schützen will, ist verständlich. Nicht öffentlich ist aber das Innere des Gebäudes, die Stube etc. Hier empfängt der Votant gerne seine Gäste, nicht aber die Öffentlichkeit. Anders gesagt: Der Innenraum sollte für den Hauseigentümer und seine Nachkommen weiterhin nutzbar bleiben, mit den Anforderungen, wie sie im Antrag der Kommission festgehalten sind. Der Votant bittet deshalb, den Antrag der vorberatenden Kommission zu unterstützen.

Nicole Zweifel nimmt die Argumentation von Thomas Meierhans auf und hält fest, dass grundsätzlich ja niemand dagegen ist, dass etwas erhalten bleibt, sofern man es weiterhin sinnvoll nutzen kann. Einigkeit herrscht sicher auch darüber, dass es nicht sinnvoll ist, alte Bausubstanz einfach zu vernichten, ohne darüber nachgedacht zu haben, ob man nicht beide Interessen – die zeitgemässe Nutzung und die Erhaltung des Baudenkmals – unter einen Hut bringen kann. Die Votantin stellt deshalb den **Antrag**, den Antrag der vorberatenden Kommission wie folgt anzupassen: «Anpassungen der inneren Bausubstanz [...] werden bewilligt, sofern eine ausgewogene Interessenabwägung mit denkmalpflegerischen Anforderungen nachgewiesen werden kann.»

Adrian Moos unterstützt die Formulierung der vorberatenden Kommission. Die im Antrag von Nicole Zweifel genannte Interessenabwägung ist eine Grundvoraussetzung und die permanente Pflicht der Denkmalpflegebehörden und braucht im Gesetz nicht explizit erwähnt zu werden.

Andreas Hostettler, Direktor des Innern, hält fest, dass der Ansatz, das Ziel und die gewünschte Wirkung der Anträge von René Kryenbühl und Karl Nussbaumer im Grundsatz richtig sind und entscheidende Anliegen der Eigentümer aufnehmen:

- Die Liegenschaften können den sich ändernden Bedürfnissen angepasst werden.
- Investitionen und Unterhalt sind möglich.
- Es finden sich auch längerfristig Wohnungsmieter, die einen anständigen Mietzins bezahlen wollen und können.
- Die Liegenschaften verwahrlosen und verfallen nicht.

Dieses Anliegen nimmt Abs. 1a gemäss Ergebnis der ersten Lesung bereits zu 100 Prozent und ohne Einschränkungen wahr: «[...] nach den Bedürfnissen des heutigen Lebens und Wohnens für bisherige oder passende neue Zwecke genutzt werden.» Das umfasst schlicht alles, sogar neue Zwecke, die noch gar nicht bekannt sind. Die Aufzählung in Abs. 2a Bst. a bis c sind nur einengend und damit unnötig – wobei der Direktor des Innern Bst. c betreffend verdichtetes Wohnen nicht ganz versteht. Wenn man zudem Abs. 2a in der ursprünglich beantragten Fassung beliesse, hätte die Denkmalpflege kaum mehr etwas zu tun und könnte Golf spielen gehen: Es müsste nichts mehr geprüft und besprochen werden, da der Bauherr in jedem Fall bewilligt erhalte, was er möchte – und der Direktor des Innern müsste nur noch unterschreiben. Aber will der Rat wirklich, dass das kulturelle Bauerbe, hinter dem hohe Baukunst und Fertigkeit der damaligen Handwerker und viel investiertes Kapital der damaligen Bauherren stehen, einfach mit dem Bulldozer und ohne Prüfung abgeräumt wird? Das kann sich der Direktor des Innern schlicht nicht vorstellen. Abs. 1a gemäss erster Lesung lässt genügend geordneten Freiraum zu. Dieser wird schon im heutigen Gesetz mit enger Auslegung gelebt. Man

fahre nur von Blickensdorf Richtung Steinhausen an der Liegenschaft Kupferschmitte links der Strasse vorbei. Dort wurden im Rahmen eines Umbaus Decken angehoben, ein Betontreppenhaus angebaut, ein komplett neuer und angehobener Dachstock aufgebaut – das alles im Rahmen des heute geltenden Gesetzes.

Der Direktor des Innern bittet, beim Ergebnis der ersten Lesung zu bleiben. Und wer seiner Argumentation nicht folgen will, soll zumindest den Antrag der vorberatenden Kommission zum neuen Abs. 2a unterstützen.

Die **Vorsitzende** legt fest, dass zuerst der Antrag der vorberatenden Kommission bereinigt wird: Die Formulierung der Kommission wird jener von Nicole Zweifel gegenübergestellt. Die Vorsitzende liest die zwei Anträge nochmals vor.

- **Abstimmung 10:** Der Rat folgt in § 30 Abs. 2a mit 49 zu 24 Stimmen dem Antrag der vorberatenden Kommission und lehnt damit den Antrag von Nicole Zweifel ab.

Die **Vorsitzende** hält fest, dass nun der Antrag der Kommission dem abgeänderten Antrag Kryenbühl/Nussbaumer gegenübergestellt wird.

- **Abstimmung 11:** Der Rat folgt in § 30 Abs. 2a mit 52 zu 21 Stimmen der Version der vorberatenden Kommission und lehnt den Antrag Kryenbühl/Nussbaumer ab.

Die **Vorsitzende** hält fest, dass sich damit eine Abstimmung über die Bst. a bis c gemäss Antrag Kryenbühl/Nussbaumer eigentlich erübrigt. Trotzdem fragt sie nach, ob die Antragstellenden an ihrem Antrag festhalten.

Karl Nussbaumer zieht den Antrag zu Bst. a bis c zurück.

Die **Vorsitzende** hält fest, dass nun der Antrag der vorberatenden Kommission dem Ergebnis der ersten Lesung gegenübergestellt wird.

- **Abstimmung 12:** Der Rat genehmigt mit 46 zu 29 Stimmen § 30 Abs. 2a abschliessend in der Version der vorberatenden Kommission.

- **Abstimmung 13:** Der Rat bleibt bei § 30 Abs. 2b mit 57 zu 17 Stimmen beim Ergebnis der ersten Lesung und lehnt den Antrag Kryenbühl/Nussbaumer ab.

§ 34 Abs. 1

Die **Vorsitzende** hält fest, dass die SP- und die ALG-Fraktion die Beibehaltung des geltenden Rechts bezüglich Kostenverteiler (Kanton und Gemeinden je 50 Prozent) beantragen.

Hubert Schuler spricht für die antragstellenden Fraktionen. Der Kostenteiler soll zuungunsten des Kantons angepasst werden. Seit längerer Zeit klagen verschiedene Kantonsrätinnen und -räte sowie die Regierung, dass es dem Kanton Zug finanziell schlecht gehe. Um dies zu beheben, wurden viele Sparmassnahmen und Sparpakete beraten und umgesetzt. Gleichzeitig wurde jeweils auch darauf hingewiesen, dass es den Gemeinden finanziell gut gehe, und sogar die Idee formuliert, die Gemeinden müssten sich an der Behebung des strukturellen Defizits des Kantons beteiligen. Und nun, einige Monate später, soll die Belastung des Kantons für die

Kosten der Denkmalpflege erhöht werden. Dieses Hin und Her ist nicht glaubwürdig und zeugt nicht von einer seriösen Finanzpolitik.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** teilt mit, dass die Kommission den Antrag der SP- und der ALG-Fraktion mit 11 zu 2 Stimmen abgelehnt hat. Sie hält am Ergebnis der ersten Lesung fest.

- **Abstimmung 14:** Der Rat bleibt mit 49 zu 23 Stimmen beim Ergebnis der ersten Lesung und lehnt den Antrag der SP- und der ALG-Fraktion ab.

§ 34 Abs. 4, zweiter Satz

Die **Vorsitzende** hält fest, dass die SP- und die ALG-Fraktion die Streichung des Satzes «Ausnahmsweise ist eine nachträgliche Gesuchseinreichung möglich, wenn die Arbeiten von der kantonalen Denkmalpflege begleitet worden sind» beantragen.

- **Abstimmung 15:** Der Rat bleibt mit 52 zu 20 Stimmen beim Ergebnis der ersten Lesung und lehnt den Streichungsantrag der SP- und der ALG-Fraktion ab.

§ 43 sowie § 44 Abs. 1 und 2 (Übergangsbestimmungen)

Die **Vorsitzende** hält fest, dass Adrian Moos einen Antrag zu § 43 gestellt hat, der sich inhaltlich mit den Übergangsbestimmungen auseinandersetzt. Dieser Antrag wird deshalb zusammen mit den Anträgen des Regierungsrats zu § 44 behandelt. Es geht um Übergangsbestimmungen für folgende Anwendungsfälle:

- § 44 Abs. 1: hängige Unterschutzstellungen und Inventarentlassungen;
- § 44 Abs. 2: hängige Beitragsgesuche.

Adrian Moos bestätigt, dass sich sein Antrag weitgehend mit demjenigen des Regierungsrats bzw. der vorberatenden Kommission deckt. Er zieht seinen Antrag zugunsten des Antrags der Kommission zurück.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** teilt mit, dass die Kommission bei § 44 Abs. 1 den Antrag des Regierungsrats mit 13 zu 0 Stimmen unterstützt. Bei Abs. 2 stellt sie einen modifizierten Antrag: «Verfahren betreffend Beiträge an geschützte Denkmäler, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts rechtskräftig zugesichert sind, werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.»

Andreas Hostettler, Direktor des Innern, hält fest, dass die Regierung die Begründung für ihre Anträge bereits geliefert hat. Sie kann sich der Präzisierung der Kommission anschliessen.

- **Abstimmung 16:** Der Rat stimmt bei § 44 Abs. 1 mit 70 zu 1 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats zu.

- **Abstimmung 18:** Der Rat stimmt bei § 44 Abs. 2 mit 71 zu 3 Stimmen dem Antrag der vorberatenden Kommission zu.

Teil IV (Inkrafttreten)

Die **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat beantragt, das revidierte Gesetz sechs Monate nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft zu setzen.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** teilt mit, dass die Kommission den Antrag des Regierungsrats mit 7 zu 6 Stimmen ablehnt und am Ergebnis der ersten Lesung festhält.

Andreas Hostettler, Direktor des Innern, weist darauf hin, dass die vorberatende Kommission und der Kantonsrat gewichtige Änderungen am Denkmalschutzgesetz vorgenommen haben. Diese Änderungen benötigen in der Umsetzung gravierende Anpassungen bei Abläufen, Prozessen, Bestimmungen, Weisungen, Homepage etc. Das gibt viel Arbeit. Auch werden sich viele Bauherren überlegen, Anträge zurückzuziehen und dann neu zu stellen, und es sind rechtliche Zusatzabklärungen etc. notwendig. Trotzdem müssen die laufenden Bauprojekte weiter beurteilt werden. Für die beantragten sechs Monaten spricht:

- Die laufenden Projekte werden nicht verzögert.
- Das Amt kann sich konzentriert, professionell und zeitgerecht vorbereiten.
- Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wird dieses richtig, zeitnah und korrekt umgesetzt.
- Es entstehen keine zusätzlichen Rechtsunsicherheiten.

Zu bedenken ist überdies:

- Bis das neue Gesetz in Kraft tritt, gilt das allen bekannte bisherige Gesetz.
- Das vom Rat in den letzten Jahren kumuliert um rund 2 Mio. Franken reduzierte Budget der Denkmalpflege hat – vom Rat explizit beabsichtigt – die Personaldecke empfindlich getroffen. Der aktuelle Personalbestand lässt schlicht keinen solchen Mehraufwand zu. Bereits mit den sechs Monaten wird hier mit Extraarbeit gefahren.
- Wegen dieser sechs Monate verliert man nichts. Auch kommt es auf diese sechs Monate nicht mehr an, zumal das alte Gesetz ja mehrere Jahre lang in Kraft war. Für die zweite Lesung wurde kein einziger Tag verloren.

Der Direktor des Innern schlägt folgenden *Deal* vor: Regierungsrat und Verwaltung bekommen die beantragten sechs Monate, dafür erhalten die Eigentümer und Bauherren ab dem ersten Tag eine funktionierende Umsetzung. Der Direktor des Innern dankt für die Unterstützung des regierungsrätlichen Antrags.

- **Abstimmung 19:** Der Rat hält mit 38 zu 34 Stimmen am Ergebnis der ersten Lesung fest und lehnt den Antrag des Regierungsrats ab.

Die **Vorsitzende** hält fest, dass die zweite Lesung dieser Gesetzesrevision damit abgeschlossen ist.

SCHLUSSABSTIMMUNG

- **Abstimmung 20:** Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 51 zu 21 Stimmen zu.

Mariann Hess stellt namens der ALG- und der SP-Fraktion den **Antrag** auf ein Behördenreferendum. Das von der bürgerlichen Mehrheit des Rats jetzt beschlossene Gesetz wird dem vielzitierten Spruch «Ausverkauf der Heimat» gerecht – wobei dieser Verkauf eines Teils der Heimat durch den Rat selbst erfolgt. Bereits

das bisherige Denkmalschutzgesetz war sehr moderat, kam der Eigentümerschaft so weit wie möglich entgegen und erlaubte massvolle und zweckmässige Veränderungen, um ein geschütztes Gebäude den heutigen Bedürfnissen anzupassen. Man vergisst oft auch die Vorteile, wenn wegen des hohen Werts eines Denkmals die gesetzlichen Vorgaben weniger streng angewandt oder gar ein zusätzlicher Ausbau ermöglicht werden. Man muss sich auch bewusst sein, dass nur 2,2 Prozent aller Bauten im Kanton Zug unter Schutz stehen. Davon sind nur ein Teil Privathäuser, der Rest sind öffentliche Bauten wie Kirchen, Kapellen, Scheunen oder Brennhäuser oder aber Spezialfälle wie ein Spritzenhaus, ein Wartehäuschen oder die «Bloodhound»-Stellung auf dem Gubel. Allein Sakralbauten und Bauten von Kirchgemeinden und Klöstern stellen im Zuger Berggebiet nahezu ein Drittel aller geschützten Objekte dar. Die heute beschlossene Regelung betrifft aber alles. Sie wird zur Folge haben, dass die lokale und regionale Vielfalt der Baudenkmäler im Kanton Zug verlorenggeht. Die städtischen, dörflichen und ländlichen Räume werden sich stark verändern. Sowohl das typische Zuger Bauernhaus als auch der intakte malerische Weiler drohen mit der Zeit zu verschwinden. Denn jeder unter dem alten Gesetz getroffene Schutzentscheid kann auf Verlangen unter dem neuen Recht revidiert werden. Das heisst, dass viele einmalige Zeugnisse lokaler und regionaler Kultur verschwinden werden. Dass Heimatschutz und Denkmalpflege im reichen Kanton Zug keinen Platz mehr haben, ist ein Armutszeugnis. Das sind die Gründe, weshalb die ALG- und die SP-Fraktion ihren Antrag auf ein Behördenreferendum stellen. Die Bevölkerung muss die Gelegenheit erhalten, zu einer derart einschneidenden und folgeschweren Gesetzesänderung betreffend Umgang mit ihrer baulichen Heimat Stellung nehmen zu können. Die Votantin dankt für die Unterstützung des Antrags.

Die **Vorsitzende** hält fest, dass für ein Behördenreferendum die Zustimmung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder des Kantonsrats nötig ist; das Quorum beträgt somit 27 Stimmen.

→ **Abstimmung 21:** Der Rat lehnt das Behördenreferendum mit 49 zu 23 Stimmen ab.

Es liegen fünf parlamentarische Vorstösse zum Abschreiben vor. Der Regierungsrat und die vorberatende Kommission beantragen:

- die teilweise erheblich erklärte Motion von Thimeo Hächler, Daniel Abt und Manuel Brandenburg (Vorlage 2342.1) als erledigt abzuschreiben;
- die teilweise erheblich erklärte Motion von Thimeo Hächler, Daniel Abt und Manuel Brandenburg (Vorlage 2453.1) als erledigt abzuschreiben;
- das erheblich erklärte Postulat von Thimeo Hächler, Daniel Abt, Manuel Brandenburg (Vorlage 2519.1, Teilumwandlung der Motion Vorlage 2342.1) als erledigt abzuschreiben;
- das erheblich erklärte Postulat von Thimeo Hächler, Daniel Abt, Manuel Brandenburg (Vorlage 2520.1, Teilumwandlung der Motion Vorlage 2453.1) als erledigt abzuschreiben;
- die Motion von René Kryenbühl, Karl Nussbaumer und Manuel Brandenburg (Vorlage 2779.1) nicht erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

→ Der Rat folgt in allen fünf Fällen stillschweigend dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission.

Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

TRAKTANDUM 3

Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben:

- 52** Traktandum 3.1: **Interpellation der SP-Fraktion betreffend was tut der Kanton Zug gegen Gewalt an Frauen und Kindern**
Vorlage: 2919.1 - 15961 (Interpellationstext).
- Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.
- 53** Traktandum 3.2: **Interpellation von Kurt Balmer und Roger Wiederkehr betreffend Langsamverkehr sowie Kreisel auf der Chamerstrasse, Rotkreuz**
Vorlage: 2922.1 - 15974 (Interpellationstext).
- Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.
- 54** Traktandum 3.3: **Interpellation von Philip C. Brunner betreffend Aufteilung der Zuger Steuererträge 2017–2018 pro Einwohnergemeinde**
Vorlage: 2923.1 - 15981 (Interpellationstext).
- Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

Philip C. Brunner erinnert daran, dass in der heutigen Debatte von der «Geburt von Gebäuden» und von «historischer Abstimmung» die Rede war. Es weist darauf hin, dass heute aber auch ein wichtiges Jubiläum zu feiern ist: Vor genau 125 Jahren, nämlich am 31. Januar 1894, trat die Verfassung des Kantons Zug in Kraft. Der Votant bedauert es, dass weder die Medien noch sonst jemand der Bevölkerung und den Behörden dieses Datum in Erinnerung gerufen hat. Das soll jetzt noch kurz geschehen, zumal in den letzten Jahren viele andere Jubiläen gefeiert wurden: Wasserwerke Zug, Zuger Kantonalbank, EVZ, Gemeinnützige Gesellschaft etc. Das wichtigste Jubiläum für den «demokratischen Freistaat Zug» – so steht es in § 1 der Kantonsverfassung – ging aber leider vergessen. Übrigens ist 1894 auch sonst ein bedeutendes Jahr: Auch das Internationale Olympische Komitee (IOK) wurde in diesem Jahr, genauer am 23. Juni 1894, gegründet.

Die **Vorsitzende** dankt Philip C. Brunner für seine Ausführungen. Sie darf immer wieder feststellen, dass ihr Ratskollege sehr viele gute Eigenschaften hat – und seit heute weiss sie nun auch, dass er auch ein gewiefter Historiker ist.

An dieser Stelle unterbricht der Rat seine Beratungen für das gemeinsame Mittagessen.

Detaillierter Report der Abstimmungsergebnisse

<https://www.zg.ch/kr-abstimmungsergebnisse>